

9. Verlust des Vergütungsanspruchs

Bei Verletzung von Aufklärungs- und Hinweispflichten kann sich ein gegen den Vergütungsanspruch **aufrechenbarer Schadensersatzanspruch** des Mandanten ergeben (Rdn 75 ff.). Nach Auffassung des OLG Rostock entfällt der Vergütungsanspruch des zuerst beauftragten Rechtsanwalts, wenn dieser durch vertragswidriges Verhalten (hier: Untätigkeit des Rechtsanwalts nach Bitte des Mandanten um einen Besprechungstermin) die Kündigung des Rechtsanwaltsvertrags veranlasst hat und der Auftraggeber deshalb einen anderen Rechtsanwalt neu bestellen muss, für den die gleichen Gebühren nochmals entstehen. Einer Aufrechnung des Auftraggebers bedarf es hier nicht (OLG Rostock, AGS 2009, 10 = NJW-RR 2009, 492).

Welche Konsequenzen es für den anwaltlichen Vergütungsanspruch hat, wenn der Rechtsanwalt den – **sachwidrigen – Anweisungen seines Mandanten nicht folgt**, hat der BGH, Urt. v. 16.2.2017 – IX ZR 165/16 – dargelegt. Der BGH vertritt – für das Zivilrecht – die Auffassung, dass, der Rechtsanwalt, wenn er nach Einlegung eines Rechtsmittels das Mandat kündigt, er dem Rechtsmittel aufgrund einer inhaltlich zutreffenden Begutachtung keine Erfolgsaussichten bemisst und darum die von dem Mandanten gewünschte Begründung und Durchführung des Rechtsmittels ablehnt und er daher seinen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten nicht verliert. Denn wenn der Rechtsanwalt nach gründlicher Prüfung die der Sach- und Rechtslage entsprechende Überzeugung der Aussichtslosigkeit eines Rechtsmittels gewinnt, bringe ihn das Beharren des Mandanten auf Durchführung des Verfahrens in einen unauflösbaren Konflikt, weil die Befolgung der Weisung mit seiner Stellung als Organ der Rechtspflege unvereinbar sei. Der Rechtsanwalt sei nicht gehalten, einer Weisung des Mandanten zu folgen, die seinem wohl durchdachten Rat widerspreche und mit wirtschaftlichen Nachteilen für die vertretene Partei verbunden ist. Das dürfte für das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechend gelten.

Siehe auch im Teil A: → Abgeltungsbereich der Vergütung (§ 15), Rdn 1; → Angelegenheiten (§§ 15 ff.), Rdn 101; → Auslagen aus der Staatskasse (§ 46), Rdn 216; → Beratungshilfe, Rdn 382; → Deckungszusage, Einholung bei der Rechtsschutzversicherung, Rdn 611; → Festsetzung der Vergütung (§ 11), Rdn 780; → Gebühren-/Vergütungsverzicht, Rdn 1002; → Gebührensystem, Rdn 1013 ff.; → Gerichtskosten, Rdn 1097; → Hinweispflicht (§ 49b Abs. 5 BRAO), Rdn 1330; → Kostenfestsetzung und Erstattung in Strafsachen, Rdn 1377; → Psychosoziale Prozessbegleitung, Abrechnung, Rdn 1740; → Rechtsmittel gegen die Vergütungsfestsetzung (§§ 56, 33), Rdn 1250; → Sicherungsverwahrung/Therapieunterbringung, Rdn 2047; → Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§§ 44, 45, 50), Rdn 2344; → Vertreter des Rechtsanwalts (§ 5), Rdn 2538; → Vorschuss vom Auftraggeber (§ 9), Rdn 2620.

Angelegenheiten (§§ 15 ff.)

Übersicht	Rdn	Rdn
A. Überblick	101	
B. Anmerkungen	104	
I. Allgemeines	104	
II. Dieselbe Angelegenheit (§ 16)	105	
1. Vorbereitendes Verfahren bzw. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und gerichtliches Verfahren	106	
2. Mehrere Ermittlungsverfahren	108	
a) Grundsätze	108	
b) Beispiele	110	
3. Privatklage und Widerklage (§ 16 Nr. 12) ..	113	
4. Rücknahme der Anklage und neue Anklage	114	
a) Grundsatz	114	
b) Beispiele	115	
5. Teilweise Ablehnung der Eröffnung und teilweise Eröffnung bei einem anderen Gericht	118	
6. Wiederaufnahme des Verfahrens nach „gescheiterter Einstellung“ gem. §§ 153a, 154 StPO, 170 Abs. 2 StPO, § 37 BtMG	119	
7. Nebenklage	122	
8. Verteidiger und Nebenklägervertreter	124	
a) Grundsatz	124	
b) Beispiele	125	
9. Zulassung der Rechtsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde als solche	127	
10. Annahmeverweigerung (§ 313 Abs. 1 S. 1 StPO)	128	
11. Fortsetzung des Berufungsverfahrens nach zurückgenommener Berufung	129	
12. Revision des Angeklagten und des Nebenklägers	130	
13. Adhäsionsverfahren und Strafverfahren ..	132	
14. Vertretung mehrerer Adhäsionskläger im Rahmen desselben Strafverfahrens	133	

15. Strafverfahren und nachfolgende Einziehungsverfahren (§§ 422ff. StPO bzw. §§ 435 ff. StPO)	134
16. Neufestsetzung einer Strafe nach dem KCanG	135
III. Verschiedene Angelegenheiten (§ 17)	139
1. Strafrechtliche Regelungen in § 17	140
a) Rechtsmittel (§ 17 Nr. 1 RVG)	141
b) Einstweilige Anordnung nach dem StVollzG (§ 17 Nr. 4b)	142
c) Straf-/Bußgeldsachen (§ 17 Nr. 10b)	144
d) Vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 17 Nr. 12)	148
e) Wiederaufnahmeverfahren (§ 17 Nr. 13)	149
2. Vorbereitendes Verfahren bzw. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und gerichtliches Verfahren	150
3. Sühneversuch und Privatklage	153
4. Strafverfahren und sich anschließendes Privatklageverfahren	154
5. Nachtragsanklage	156
6. Verbindung im Berufungsverfahren	158
7. Trennung im Berufungsverfahren	160
8. Einstellung des Verfahrens durch Prozessurteil und neue Anklage	161
9. Jugendgerichtsverfahren	162
10. Tätigkeit als Zeugenbeistand nach vorausgegangener Verteidigertätigkeit	165
11. Tätigkeit als „Gesamtpflichtverteidiger“ nach vorausgegangener „beschränkter“ Pflichtverteidigung	168
12. Wiederaufnahmeverfahren	169
13. Strafvollstreckung (Teil 4 Abschnitt 2 VV)	170
a) Grundsätze	170
b) Beispiele	172
14. Einzeltätigkeiten	174
IV. Besondere Angelegenheiten (§ 18)	175
1. Allgemeines	175
2. Beschwerden	176
a) Keine besondere Angelegenheit	176
b) Ausnahmen	178
c) Auslagenpauschale	179
V. Rechtszug (§ 19)	180

Literatur: *Burhoff*, News aus Berlin – Was bringt das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz gebührenrechtlich Neues in Straf- und Bußgeldsachen, StRR 2012, 14 = VRR 2012, 16; *ders.*, Anhebung der Anwaltsvergütung in Sicht, RVGreport 2012, 42; *ders.*, Was ist nach dem 2. KostRMOG neu bei der Abrechnung im Straf-/Bußgeldverfahren?, VRR 2013, 287 = StRR 2013, 284; *ders.*, Fragen aus der Praxis zu Gebührenproblemen in Straf- und Bußgeldverfahren aus dem Jahr 2015, RVGreport 2016, 42; *ders.*, Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit in mehreren Strafverfahren – Teil 1: Verbindung von Verfahren, AGS 2022, 433; *ders.*, Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit in mehreren Strafverfahren – Teil 2: Trennung von Verfahren, AGS 2023, 1; *ders.*, Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit in mehreren Strafverfahren – Teil 3: Verweisung und Zurückverweisung, AGS 2023, 102; *ders.*, Die Abrechnung von Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen, AGS 2023, 241; *Onderka*, Gebührenrechtliche Angelegenheit im RVG, RVGprofessionell 2004, 73; *dies.*, § 19 Abs. 1 RVG richtig anwenden, RVGprofessionell 2006, 15; *N. Schneider*, Gebührenberechnung bei Verbindung mehrerer Strafsachen im gerichtlichen Verfahren, AGS 2003, 432; *ders.*, Vergütung im Rechtsbeschwerdeverfahren, DAR-Extra 2008, 753; *ders.*, Abrechnung im Adhäsionsverfahren, AGS 2009, 1; *ders.*, Abrechnung beim Übergang vom Bußgeld zum Strafverfahren, AGS 2011, 469; *ders.*, Die Zukunft der Rechtsanwaltsvergütung Die wichtigsten Änderungen des RVG durch das 2. KostRMOG, NJW 2013, 1553; *ders.*, Straf- und Bußgeldsachen, AnwBl. 2013, 286; *ders.*, Die Neuerungen bei der Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen (Nr. 4141 VV-RVG), NZV 2014, 149; *ders.*, Abrechnung bei Wechsel zwischen Straf- und Bußgeldverfahren, DAR 2015, 432; *ders.*, Die Vergütung im Rechtsbeschwerdeverfahren, DAR 2016, 428; *ders.*, Einstellung des Strafverfahrens bei gleichzeitiger Ordnungswidrigkeit, DAR 2017, 176; *N. Schneider/Thiel*, Ausblick auf das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz Die Neuerungen in Strafsachen, AGS 2012, 105; *Volpert*, Die Vergütung in Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen, VRR 2006, 453; *ders.*, Cannabidgesetz (CanG) – Auswirkung auf die RVG-Verteidigervergütung, AGS 2024, 385 = StRR 11/2024, 6.

A. Überblick

- 101** Die **Abgrenzung** der Angelegenheiten fasst das RVG in den §§ **15 bis 19** zusammen (dazu u.a. *Burhoff*, AGS 2022, 433; *ders.*, AGS 2023, 1; *ders.*, AGS 2023, 102).
- 102** Der **Begriff** der „Angelegenheit“ wird vom RVG **nicht definiert**. Maßgebend für die Abgrenzung von Angelegenheiten ist die Frage, ob ein (einheitlicher) Auftrag vorliegt, ob sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts im gleichen Rahmen hält und ob zwischen einzelnen Handlungen und Gegenständen der anwaltlichen Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht (zum Begriff der Angelegenheit u.a. BGH, NJW 2010, 3035 = JurBüro 2010, 638 = RVGreport 2011, 16 m.w.N.; NJW 2011, 155 = AGS 2010, 590 = JurBüro 2011, 82; NJW 2011, 3167 = JurBüro 2011, 522 = RVGreport 2011, 339; AGS 2013, 323; NJW 2014, 2126 = RVGreport 2014, 388 = AGS 2014, 263; RVGreport 2016, 215 = AGS 2016, 316; NJW 2018, 3586 = RVGreport 2019, 11 = AGS 2018, 443; NJW 2019, 1522 = JurBüro 2019, 183 = RVGreport 2019, 174 = AGS 2019, 173; zur Angelegenheit im Adhäsionsverfahren OLG Oldenburg, JurBüro 2017, 82; zum Auslieferungsverfahren [Teil 6 VV] OLG Hamm, RVGreport 2017, 52; zum Abschiebungsverfahren BGH, Beschl. v. 21.3.2023 – XIII ZB 76/20, AGS 2023, 313). Unter einer Angelegenheit ist danach das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber erledigen soll. Dieses umfasst sämtliche Tätigkeiten von der Erteilung des (Verteidigungs-)Auftrags bis zu seiner Erledigung (zum Begriff der „Angelegenheit“ eingehend auch AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 23 ff. m.w.N.; Gerold/Schmidt/Mayer, § 15 Rn 2 ff.; Braun/Schneider, in: Hansens/Braun/Schneider, Teil 1, Rn 233 ff. m.w.N.).

Der Begriff der Angelegenheit ist von **Bedeutung**, weil von ihm der **Abgeltungsbereich** der Gebühren **103** **abhängt**. Nach § 15 Abs. 2 erhält der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit seine Vergütung nur einmal (zum Begriff „derselben Angelegenheit“ KG, RVGreport 2009, 302 = AGS 2009, 484 = JurBüro 2009, 529 = VRR 2009, 238; OLG Brandenburg, AGS 2009, 325 = RVGreport 2009, 341; auch noch BGH, NJW 2010, 3035 = JurBüro 2010, 638 = RVGreport 2011, 16 m.w.N.; NJW 2011, 3167 = JurBüro 2011, 522 = RVGreport 2011, 339; Burhoff, RVGreport 2014, 210). Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, erhöht sich aber für jeden weiteren Auftraggeber eine Verfahrensgebühr bzw. eine Geschäftsgebühr gem. Nr. 1008 VV (Teil A: Mehrere Auftraggeber [§ 7, Nr. 1008 VV], Rdn 1600 ff.). Bei verschiedenen Angelegenheiten erhält der Rechtsanwalt für jede Angelegenheit gesondert seine Vergütung. Das gilt insbesondere auch für die Auslagen nach Teil 7 VV.

Hinweis:

Verschiedene Angelegenheiten sind nach §§ 15 Abs. 2, 17 Nr. 1 im Straf-/Bußgeldverfahren das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug. In den Rechtzügen **Berufung/Revision** fallen die Gebühren also gesondert an (auch Teil A: Rechtszug [§ 19], Rdn 2032).

B. Anmerkungen

I. Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 15 ff. sind wie folgt **gegliedert**: 104

- In § 15 finden sich die allgemeinen Regelungen zum Abgeltungsbereich der Gebühren (Teil A: Abgeltungsbereich der Vergütung [§ 15], Rdn 1 ff.).
- § 16 regelt, wann es sich um dieselbe Angelegenheit handelt (s. Rdn 105 ff.).
- § 17 regelt abschließend die Fälle, in denen verschiedene Angelegenheiten vorliegen (s. Rdn 139 ff.).
- § 18 regelt die **besonderen Angelegenheiten** (s. Rdn 175 ff.).
- § 19 bestimmt schließlich die Tätigkeiten, die mit zum **Rechtszug gehören und Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen** (s. Rdn 180 und Teil A: Rechtszug [§ 19], Rdn 2032 ff.).

Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die mit dem Begriff der „Angelegenheit“ zusammenhängenden Fragen nur insoweit, als sie für **Straf- und Bußgeldverfahren** von Bedeutung sind (zur Frage, ob Einholung der **Deckungszusage** bei der Rechtsschutzversicherung und das Verfahren dieselbe oder verschiedene Angelegenheiten sind, Teil A: Deckungszusage, Einholung bei der Rechtsschutzversicherung, Rdn 611).

II. Dieselbe Angelegenheit (§ 16)

§ 16 regelt, wann es sich um **dieselbe Angelegenheit** handelt (wegen der allgemeinen Einzelh. **105** AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 23 ff. m.w.N. und Vor VV 4106 ff. Rn 3 ff.; s.a. Burhoff, RVGreport 2014, 210).

1. Vorbereitendes Verfahren bzw. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und gerichtliches Verfahren

Bis zu den Änderungen durch das 2. KostRMOG (dazu Rdn 150 ff.) war im RVG die Frage, ob das **106** „Vorbereitende Verfahren“ und „Gerichtliche Verfahren“ im Strafverfahren und das „Verfahren vor der Verwaltungsbehörde“ und das „Gerichtliche Verfahren“ im Bußgeldverfahren dieselbe oder verschiedene Angelegenheiten sind, nicht (ausdrücklich) geregelt.

Die Fragen **waren** in Rechtsprechung und Literatur erheblich **umstritten** (wegen Nachw. 5. Aufl. Teil **107** A: Angelegenheiten [§§ 15 ff.], Rn 108), haben sich inzwischen aber durch die Regelungen in § 17 Nr. 10a bzw. 11 erledigt. Danach handelt es sich beim vorbereitenden Verfahren bzw. beim Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und den jeweiligen sich anschließenden gerichtlichen Verfahren um **verschiedene Angelegenheiten**.

2. Mehrere Ermittlungsverfahren

a) Grundsätze

- 108** Werden von den Strafverfolgungsbehörden gegen einen Beschuldigten **mehrere Ermittlungsverfahren** geführt, ist **jedes** eine **eigene Angelegenheit** (KG, StRR 2011, 359 für den vergleichbaren Fall mehrerer Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG), solange die Verfahren nicht miteinander verbunden worden sind (LG Aurich, Beschl. v. 31.3.2021 – 13 Qs 9/21; LG Bonn, RVGreport 2012, 219 = AGS 2012, 176 = RVGreport 2012, 219; RVGreport 2016, 255 = AGS 2016, 274 = JurBüro 2016, 473; LG Braunschweig, RVGreport 2010, 422; LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 13.4.2022 – 24 Qs 27/22, StraFo 2022, 259; LG Hamburg, AGS 2008, 545; LG Potsdam, RVGreport 2014, 68 = JurBüro 2013, 587 [für das Bußgeldverfahren]; AG Braunschweig, RVGreport 2010, 69; AG Liebenwerda, RVGreport 2020, 56 [mehrere Steuerstrafverfahren]; Mayer/Kroiß/Winkler, § 15 Rn 35; zur Verbindung von Verfahren Teil A: Verbindung von Verfahren, Rdn 2296; Burhoff AGS 2022, 433; unzutreffend a.A. LG Detmold, Beschl. v. 25.2.2015 – 4 Qs 21/15; teilweise abweichend OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 651/24, AGS 2025, 161). Das bedeutet für den Rechtsanwalt, dass er in jedem Ermittlungsverfahren gesonderte Gebühren erhält. Das gilt auch, wenn mehrere Verfahren eine Tat i.S.d. § 264 StPO zum Gegenstand haben (KG, JurBüro 2013, 362). Gebührenrechtlich soll es sich aber nur um eine Angelegenheit handeln, wenn bei mehreren Tatvorwürfen die Ermittlungen in einem (polizeilichen) Verfahren betrieben werden (KG, StraFo 2013, 305 = AGS 2013, 407 = JurBüro 2013, 362; OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 251/24, AGS 2025, 161; ähnlich LG Aurich, Beschl. v. 31.3.2021 – 13 Qs 9/21; LG Detmold, a.a.O.; a. Beispiel 3 bei Rdn 112).
- 109** Entsprechendes gilt für die **Abtrennung** von Verfahren. Mit der **Trennung** von Verfahren werden die abgetrennten Verfahren selbstständige Verfahren mit der Folge, dass jedes Verfahren eine eigene Angelegenheit darstellt und sowohl mehrere Verfahrensgebühren als auch mehrere Terminsgebühren anfallen können (KG, RVGprofessionell 2007, 139 = StRR 2007, 4 (LS); LG Bremen, VRR 2012, 357 = StRR 2012, 479; LG Itzehoe, AGS 2008, 233; AG Tiergarten, RVGreport 2010, 140 = AGS 2010, 220; a. noch LG Dortmund, RVGreport 2015, 177; s. aber OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.5.2025 – 2 Ws 71/25, AGS 2025, 308; wegen der Einzelh. Burhoff AGS 2021, 1 und Teil A: Trennung von Verfahren, Rdn 2177 ff.).

b) Beispiele

- 110** **Beispiel 1:**
Der Beschuldigte B ist alkoholisiert mit einem Pkw gefahren und hat einen Verkehrsunfall verursacht. Nach dem Unfall hat er sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, was zunächst nicht bekannt war. Die Polizei hat daher zunächst nur ein Ermittlungsverfahren wegen der Trunkenheitsfahrt eingeleitet. Erst später wird die Unfallbeteiligung des B und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort bekannt. Es wird daher ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den B eingeleitet. Dieser wird in beiden Verfahren von Rechtsanwalt R vertreten.
Rechtsanwalt R erhält für beide Ermittlungsverfahren Gebühren nach Teil 4 VV. Es handelt sich bei den beiden Ermittlungsverfahren um unterschiedliche Angelegenheiten. Erst nach Verbindung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder ggf. durch das Gericht liegt eine Angelegenheit vor, sodass dann nur noch in diesem Verfahren Gebühren entstehen können. Die Verbindung der Verfahren hat aber auf bis dahin bereits in dem zugrunde liegenden Ausgangsverfahren entstandene Gebühren keinen Einfluss. Diese bleiben erhalten (zur Grundgebühr VV 4100 Rdn 43; zur Verfahrensgebühr VV Vorb. 4 Rdn 60 ff.; s. auch noch Teil A: Verbindung von Verfahren, Rdn 2296 ff.).
- 111** **Beispiel 2 (nach LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422; AG Braunschweig, RVGreport 2010, 69):**
Gegen den Beschuldigten werden 27 Ermittlungsverfahren geführt. Diese Verfahren werden bei der StA im Js-Register einzeln eingetragen. Die Staatsanwaltschaft plante aber von vornherein eine Verbindung. Die 27 Verfahren sind dann auch zu sieben Verfahren verbunden worden. Im Rahmen der Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung ist dem RA vom Rechtspfleger nur eine Vergütung für das Tätigwerden in sieben Verfahren gewährt worden.
Das ist unzutreffend, da es sich bei mehreren Verfahren so lange um einen eigenen Rechtsfall handelt, solange die Verfahren nicht miteinander verbunden sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Verfahren zwar einzeln eingetragen worden sind, aber von Anfang an die Absicht vorgelegen hat, die

Verfahren später zu verbinden (AG und LG Braunschweig, jeweils a.a.O.; a. noch LG Aurich, Beschl. v. 31.3.2021 – 13 Qs 9/21; s. aber OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 651/24, AGS 2025, 161).

Hinweis:

Auch die **gemeinsame Terminierung** verschiedener Verfahren bewirkt noch keine Verbindung (LG Hanau, RVGreport 2005, 382; LG Potsdam, RVGreport 2014, 68 = JurBüro 2013, 587 [für das Bußgeldverfahren]).

Beispiel 3 (nach KG, StraFo 2013, 305 = AGS 2013, 407 = JurBüro 2013, 362):

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 12.9.2010 innerhalb weniger Minuten im Zustand verminderter oder aufgehobener Schuldfähigkeit wahllos drei Straßenpassanten angegriffen und verletzt sowie gegen seine anschließende Festnahme durch die herbeigerufenen Polizeibeamten Widerstand geleistet zu haben. Bei der Polizeibehörde werden für die einzelnen Straftaten und Geschädigten jeweils gesonderte Strafanzeigen mit getrennten Vorgangsnummern gefertigt, die Ermittlungen werden aber zusammengefasst durch einen Sachbearbeiter geführt, der für alle in Betracht kommenden Delikte einen gemeinsamen Abschlussbericht fertigt und die Sache als Sammelvorgang unter dem Geschäftszeichen 101126–1225–033341 mit einer Auflistung der als Untervorgänge bezeichneten Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft abgibt. Der Beschuldigte wird zur polizeilichen Vernehmung am 9.11.2010 unter jeder Vorgangsnummer durch gesonderte Schreiben mit Angaben zu dem jeweiligen Tatvorwurf geladen. Rechtsanwalt R. meldet sich zu jedem Vorgang mit gesondertem Schriftsatz als Verteidiger. Bei der Staatsanwaltschaft wird der Vorgang (aus statistischen Gründen), zunächst unter vier Aktenzeichen (13 Js 6104/10, 13 Js 6074/10, 13 Js 6084/10 und 13 Js 6094/10) eingetragen. Bearbeitet wird es von Anfang an nur unter dem Aktenzeichen 13 Js 6104/10.

Das KG (KG, StraFo 2013, 305 = AGS 2013, 407 = JurBüro 2013, 362; ähnlich OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 651/24, AGS 2025, 161; LG Detmold, Beschl. v. 25.2.2015 – 4 Qs 21/15) ist von nur einer Angelegenheit, einem **Sammelvorgang**, ausgegangen. Gegenstand der Ermittlungen sei von Anfang an ein einheitlicher Lebenssachverhalt gewesen. Die Sicht erscheint bei dem mitgeteilten Sachverhalt grds. vertretbar (aber LG Aurich, Beschl. v. 31.3.2021 – 13 Qs 9/21).

Ebenso vertretbar ist es aber, von mehreren Angelegenheiten – zumindest vier – auszugehen. Denn in der Entscheidung des KG bleibt die Frage offen, warum der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft vier Ermittlungsverfahren einträgt, ohne Bedeutung sein soll. Der Hinweis darauf, dass das „aus statistischen Gründen“ erfolgt sei, ist für den Verteidiger ohne Bedeutung (so zutreffend LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422; a. LG Aurich, Beschl. v. 31.3.2021 – 13 Qs 9/21; a.A. offenbar OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 651/24, AGS 2025, 161). Offen bleibt auch, ob nicht ggf. auch im Hinblick auf die einzelnen Ladungen zu den polizeilichen Vernehmungen von unterschiedlichen Angelegenheiten auszugehen war. Dass aus organisatorischen oder statistischen Gründen zunächst separat geführte Verfahren eines Beschuldigten zu einem späteren Zeitpunkt zusammengeführt und dann einheitlich bearbeitet werden, soll nach Auffassung des OLG Koblenz keine kostenrechtlich eigenständigen Angelegenheiten der Ursprungsverfahren begründen (OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 651/24, AGS 2025, 161).

3. Privatklage und Widerklage (§ 16 Nr. 12)

Für das Strafverfahren von Bedeutung ist aus den in § 16 ausdrücklich geregelten Fällen u.a. **Nr. 12** von Bedeutung. Gem. § 16 Nr. 12 sind das Verfahren über die **Privatklage** und die **Widerklage** dieselbe Angelegenheit, und zwar auch im Fall des § 388 StPO. Das bedeutet, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter des Privatklägers und des Widerbeklagten sowie des Verteidigers des Privatbeklagten durch die Widerklage auch dann nicht erhöhen, wenn der Privatkläger nicht der Verletzte ist.

Hinweis:

Gemeint ist damit der Fall, in dem der Rechtsanwalt nicht nur den Privatkläger, sondern auch den Verletzten, der nicht mit dem Privatkläger identisch ist (§ 374 Abs. 2 StPO), gegen eine Widerklage des Beschuldigten verteidigt (§ 388 Abs. 2 StPO). Das ist z.B. denkbar bei **wechselseitigen Beleidigungen**, wenn auch der Dienstvorgesetzte nach § 194 Abs. 3 StGB, § 374 Abs. 2 StPO privatklageberechtigt ist. Die **Widerklage** ist also **keine neue selbstständige Angelegenheit** i.S.d. § 15. Der Rechtsanwalt hat bei dieser Fallgestaltung jedoch in einer Angelegenheit zwei Personen als Auftraggeber. Das bedeutet, dass Nr. 1008 VV anwendbar ist. Danach erhöhen sich der Mindest- und der Höchstbetrag der Gebühren um 0,3 (dazu BT-Drucks 15/1971, S. 191; a.A. AnwKomm-RVG/Volpert, VV 1008 Rn 64 m.w.N.; s. auch Teil A: Mehrere Auftraggeber [§ 7, Nr. 1008 VV], Rdn 1600).

112

113

4. Rücknahme der Anklage und neue Anklage

a) Grundsatz

- 114** Um dieselbe Angelegenheit handelt es sich (auch), wenn eine bereits erhobene Anklage zurückgenommen und bei einem anderen Gericht **neu erhoben** wird (OLG Düsseldorf, RVGreport 2015, 64 = NStZ-RR 2014, 359 = AGS 2015, 128; OLG Köln, AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362; a.A. LG Duisburg, AGS 2011, 596 = RVGreport 2011, 419). Entsprechendes gilt, wenn nach Rücknahme der Anklage in das Sicherungsverfahren übergegangen wird. Zur neuen Anklage nach Einstellung des Verfahrens durch Prozessurteil Teil A: Rdn 161.

b) Beispiele

- 115** **Beispiel 1 (nach OLG Köln, AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362.):**
Der Rechtsanwalt R ist Verteidiger des Beschuldigten B. Die Staatsanwaltschaft erhebt zunächst Anklage zur großen Strafkammer, nimmt diese dann aber zurück. Dann wird die Anklage inhaltsgleich bei der zuständigen Jugendkammer erhoben.
Es handelt sich nicht um „verschiedene Angelegenheiten“, sondern bei dem Verfahren bei der Jugendkammer um dieselbe Angelegenheit. Es greift also § 15 Abs. 2 ein mit der Folge, dass R nicht (noch einmal) die Grundgebühr Nr. 4100 VV und die gerichtliche Verfahrensgebühr Nr. 4112 VV geltend machen kann (zum Anfall der Nr. 4141 VV Nr. 4141 VV Rdn 44).
- 116** **Beispiel 2:**
Im Beispiel 1 hat der Beschuldigte B sich zunächst auf freiem Fuß befunden. Die Jugendkammer nimmt ihn dann in Haft.
Es bleibt grds. bei der Abrechnung wie in Beispiel 1. Allerdings ist nun wegen Inhaftierung des B die Verfahrensgebühr Nr. 4112 VV mit Haftzuschlag nach Nr. 4113 VV entstanden.
- 117** **Beispiel 3 (nach LG Duisburg, AGS 2011, 596 = RVGreport 2011, 419):**
Der Rechtsanwalt R ist Verteidiger des Beschuldigten B. Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage zur großen Strafkammer unter dem 27.9.2010. Unter dem 1.12.2010 wird eine zweite Anklage mit identischem Vorwurf erhoben, der allerdings „präziser ausformuliert“ wird.
Es handelt sich auch in diesem Fall nicht um „verschiedene Angelegenheiten“, sondern es bleibt auch nach Erhebung der zweiten Anklage und darin liegender konkludenter Rücknahme der ersten Anklage um dieselbe Angelegenheit (zur Rücknahme a. LG Bad Kreuznach, AGS 2011, 235 = RVGreport 2011, 226 = StRR 2011, 282). Es greift also § 15 Abs. 2 ein mit der Folge, dass R nicht eine zweite Nr. 4112 VV geltend machen kann (a.A. LG Duisburg, AGS 2011, 596 = RVGreport 2011, 419 = StRR 2012, 40). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der R ggf. zweimal Stellung zu der Anklage genommen hat (s. aber LG Duisburg, a.a.O.). Der Umstand ist gem. § 14 Abs. 1 S. 1 im Rahmen der Bemessung der Verfahrensgebühr geltend zu machen (Teil A: Rahmengebühren [§ 14], Rdn 1825).

5. Teilweise Ablehnung der Eröffnung und teilweise Eröffnung bei einem anderen Gericht

- 118** Eine (weitere/neue) gerichtliche Verfahrensgebühr entsteht nicht, wenn das – zunächst mit der Sache befasste – LG die Eröffnung des Hauptverfahrens teilweise ablehnt und den verbleibenden Anklagevorwurf gem. § 209 Abs. 1 StPO vor dem dann zuständigen AG eröffnet (LG Bad Kreuznach, AGS 2011, 435 = RVGreport 2011, 226). Der beim AG verbleibende „Verfahrensrest“ ist keine neue Angelegenheit. Die gerichtliche Verfahrensgebühr entsteht dann aber aus der **Stufe** der landgerichtlichen Verfahrensgebühr (dazu Teil A: Verweisung/Abgabe [§ 20], Rdn 2559).

6. Wiederaufnahme des Verfahrens nach „gescheiterer Einstellung“ gem. §§ 153a, 154 StPO, 170 Abs. 2 StPO, § 37 BtMG

- 119** Wird das Verfahren nach einer Einstellung, z.B. bei Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach § 153a StPO, (vorläufig) eingestellt und, nachdem der Beschuldigte die ihm gemachten Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt hat, wiederaufgenommen, handelt es sich bei dem „wiederaufgenommenen“ Verfahren **nicht** um eine **neue Angelegenheit** mit der Folge, dass ggf. Verfahrensgebühren noch einmal entstehen würden (§ 15 Abs. 2). Das Verfahren bleibt vielmehr dieselbe gebührenrechtliche

Angelegenheit (Burhoff, RVGreport 2014, 2, 3). Der ggf. für den Verteidiger entstehende Mehraufwand ist gem. § 14 Abs. 1 S. 1 bei der Bemessung der Rahmengebühr geltend zu machen (Teil A: Rahmengebühren [§ 14], Rdn 1825; zur Einstellung nach § 153a StPO eingehend Burhoff, EV, Rn 2128 ff.).

Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme nach § 154 Abs. 2 StPO (zur Einstellung nach § 154 StPO eingehend Burhoff, EV, Rn 2182 ff.) oder die Wiederaufnahme (der Ermittlungen) durch die StA nach einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. 120

Hinweis:

Etwas anderes folgt nicht aus § 17 Nr. 13. Gemeint ist mit „wiederaufgenommene Verfahren“ dort das Verfahren nach einer Wiederaufnahme i.S.d. §§ 359 ff. StPO bzw. § 85 OWiG (Rdn 149).

Um einen Fall des § 17 Nr. 13 (Rdn 169) handelt es sich auch nicht bei einem „**Wiederaufnahmeantrag**“ gem. § 37 Abs. 1 u. 2 BtMG. In diesen Fällen war das Verfahren nur vorläufig nach § 37 BtMG eingestellt und wird nun, weil der Beschuldigte seinen Auflagen nicht nachgekommen ist, fortgesetzt. Da es sich also um kein neues Verfahren handelt, bleibt es „**dieselbe Angelegenheit**“ i.S. des § 15 handelt. Das bedeutet, dass der Rechtsanwalt die Gebühren, wenn er den Beschuldigten im Zurückstellungsverfahren vertreten hat, nach § 15 Abs. 2 nicht noch einmal verdient, wenn er ihn im „Wiederaufnahmeverfahren“ (weiter) vertritt. Das ursprüngliche Verfahren wird fortgesetzt (s. auch Burhoff, RVGreport 2016, 42, 43). 121

7. Nebenklage

Wird der Rechtsanwalt durch den **späteren Nebenkläger bereits im Ermittlungsverfahren** sowohl für dieses als auch für ein nachfolgendes **gerichtliches Verfahren** beauftragt, handelt es sich gebührenrechtlich um verschiedene Aufträge und nicht um einen Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit. Der Auftrag für das nachfolgende Gerichtsverfahren ist zudem bedingt durch die Anklageerhebung, sodass für die gebührenrechtliche Betrachtung nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG der spätere Zeitpunkt des Bedingungseintritts maßgeblich ist (OLG Celle, Beschl. v. 22.9.2022 – 1 Ws 51/22, AGS 2022, 443 = StraFo 2022, 447 = JurBüro 2022, 518; s.a. die Kommentierung zu § 60 f.). 122

Vertritt der Rechtsanwalt **mehrere Nebenkläger** in demselben Verfahren, liegt nur eine Angelegenheit vor (OLG Düsseldorf, JurBüro 1991, 70; OLG München, RVGreport 2019, 336 = StRR 8/2019, 31 [NSU-Verfahren]). Die Gebühren werden ggf. allerdings über Nr. 1008 VV erhöht (Teil A: Mehrere Auftraggeber [§ 7, Nr. 1008 VV], Rdn 1600, sowie die Kommentierung zu § 53a; aber OLG Karlsruhe, AGS 2019, 330 = RVGreport 2019, 228 = JurBüro 2019, 410). 123

8. Verteidiger und Nebenklägervertreter

a) Grundsatz

Tritt der Rechtsanwalt **zunächst als Verteidiger** und **später** dann als **Nebenklägervertreter** bzgl. derselben Tat auf, liegt gebührenrechtlich jedenfalls dann dieselbe Angelegenheit vor, wenn Verteidigung und Nebenklage dieselbe prozessuale Tat betreffen (OLG Celle, AGS 2011, 25 = RVGreport 2011, 19). 124

b) Beispiele

Beispiel 1:

Der Rechtsanwalt R ist in einem Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei, welches wegen desselben Tatgeschehens gegen insgesamt fünf Angeklagte geführt wird, sowohl als Verteidiger des Angeklagten A als auch, nachdem dieser als Nebenkläger zugelassen und ihm der Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet worden war, als Nebenklägervertreter tätig. Der Angeklagte A wird freigesprochen, seine notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt worden. Den Verurteilten sind die notwendigen Auslagen des Nebenklägers auferlegt worden. Der Rechtsanwalt hat die Festsetzung der Wahlwaltsgebühren und der Nebenklägergebühren beantragt. Festzusetzen sind insgesamt **nur einmal die Wahlwaltsgebühren**. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger des Angeklagten und zugleich als Vertreter des Angeklagten als Nebenkläger haben in demselben Strafverfahren stattgefunden. Gebührenrechtlich ist in Strafsachen das gleiche Strafverfahren 125

stets die gleiche Angelegenheit. Zwar übt der Rechtsanwalt, der zugleich als Verteidiger und Nebenklägervertreter tätig wird, in dem Strafverfahren und somit auch in der Hauptverhandlung eine Doppelfunktion aus. Diese Doppelfunktion führt jedoch nicht dazu, dass der Rechtsanwalt nicht mehr in derselben Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 tätig wird. Eine Addition der Gebühren scheidet also aus. Auch eine Erhöhung der Gebühren nach Nr. 1008 VV findet nicht statt, da der Rechtsanwalt auch in Ansehung der Doppelfunktion nur eine Person vertritt.

Allerdings ist zu beachten, dass die Doppelfunktion des Rechtsanwalts Berücksichtigung im **Gebührenrahmen** finden muss, da die Doppelfunktion als Verteidiger und als Nebenklägervertreter für den Rechtsanwalt i.d.R. eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung mit sich bringt (OLG Celle, a.a.O.; LG Freiburg, AnwBl. 1982, 390; LG Krefeld, Rpfleger 1978, 462).

126 Beispiel 2:

Der Rechtsanwalt hat eine Beschuldigte in einem Verfahren wegen angeblicher gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil ihres früheren Ehemannes verteidigt, der Exmann war im gleichen Verfahren wegen Hausfriedensbruch und Körperverletzung zu Lasten der seiner früheren Ehefrau angeklagt. Auf Anregung des Verteidigers werden die beiden Verfahren getrennt. Nach Trennung der Verfahren meldet sich der Rechtsanwalt im Verfahren gegen den Ehemann als Nebenklägervertreter für die frühere Ehefrau an. Bei der Abrechnung fragt sich der Rechtsanwalt, ob er die Grundgebühr Nr. 4100 VV in beiden Verfahren abrechnen kann oder ob die Einarbeitung als Verteidiger auch die Einarbeitung als Nebenklägervertreter umfasst.

Die Frage ist bisher in der **Rechtsprechung noch nicht entschieden** worden. M.E. kann man die Grundgebühr Nr. 4100 VV hier zweimal abrechnen (s.a. Burhoff, RVGreport 2014, 2, 3). Zur Begründung ist auf die Argumentation der Obergerichte in den Fällen zu verweisen, in denen der Verteidiger nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens dann in anderen Verfahren als Vertreter/Beistand des als Zeuge vernommenen Angeklagten tätig ist. Da wird von unterschiedlichen Angelegenheiten/Rechtsfällen und davon ausgegangen, dass die Einarbeitung in ein Verfahren als Verteidiger eine andere ist als die als Zeugenbeistand. Und so kann man in der o.a. Konstellation auch argumentieren (zum Zeugenbeistand OLG Koblenz, AGS 2006, 598 = RVGreport 2006, 232 = NSTZ-RR 2006, 254; OLG Düsseldorf, RVGreport 2008, 182; OLG Hamm, StraFo 2008, 45 = RVGreport 2008, 108 = JurBüro 2008, 83; OLG Köln, AGS 2008, 128 = StraFo 2008, 223; OLG München, AGS 2008, 120). Allerdings wird man bei der Bemessung der Grundgebühr Nr. 4100 VV für das Nebenklagemandat berücksichtigen müssen, dass bereits im Verteidigungsmandat eine Einarbeitung stattgefunden hat. Das wird über § 14 RVG zu einer Reduzierung der Grundgebühr im Nebenklagemandat führen (dazu VV Vorb. 4.1 Rdn 23).

9. Zulassung der Rechtsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde als solche

- 127** Nach § 16 Nr. 11 sind in **Bußgeldsachen** das Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 OWiG) und die Rechtsbeschwerde als solche als eine Angelegenheit anzusehen (auch Teil B: Teil 5 Unterabschnitt VV 4 Rdn 3; zu den Gebühren im Rechtsbeschwerdeverfahren, wenn der Verteidiger im Zulassungsverfahren tätig wird, u.a. N. Schneider, DAR 2016, 428, 432 f.).

10. Annahmeerufung (§ 313 Abs. 1 S. 1 StPO)

- 128** Bei der Annahmeerufung nach § 313 Abs. 1 S. 1 StPO (dazu eingehend Burhoff, HV, Rn 667 ff. und Burhoff/Kotz/Niehaus, RM, Teil A Rn 20 ff.) handelt es sich nicht um die Frage der Zulassung der Berufung. § 16 Nr. 13 gilt also nicht. Es gilt vielmehr die Regelung des **§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10** (dazu Teil A: Rechtszug [§ 19], Rdn 2032 und VV Vorb. 4.1 Rdn 34 ff.).

11. Fortsetzung des Berufungsverfahrens nach zurückgenommener Berufung

- 129** Um **dieselbe Angelegenheit** handelt es sich (auch) in folgender Konstellation:

Beispiel:

Im Berufungsverfahren wird die Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil zunächst zurückgenommen. Kurz darauf wird vom Verteidiger die Unwirksamkeit der Berufungsrücknahme geltend gemacht und Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Das LG setzt das Berufungsverfahren fort. Der Verteidiger fragt sich, ob eine zweite Verfahrensgebühr Nr. 4124 VV entstanden ist.

Es handelt sich nach Fortsetzung des Berufungsverfahrens nicht um „**verschiedene Angelegenheiten**“, sondern um dieselbe Angelegenheit. Es greift also § 15 Abs. 2 ein mit der Folge, dass der Verteidiger die Verfahrensgebühr Nr. 4124 VV nicht noch einmal geltend machen kann. Die Überlegungen zur Rück-

nahme der Anklage (Rdn 114) gelten entsprechend (dazu OLG Düsseldorf, RVGreport 2015, 64 = NStZ-RR 2014, 359 = AGS 2015, 128; OLG Köln, AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362; a.A. LG Duisburg, AGS 2011, 596 = RVGreport 2011, 419).

Etwas anderes gilt natürlich, wenn nicht der ursprüngliche Verteidiger tätig wird, sondern ein **neu beauftragter Rechtsanwalt**. Der kann dann alle Gebühren noch einmal geltend machen. Das hat aber nichts mit der Frage zu tun, ob eine neue Angelegenheit vorliegt, sondern richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

12. Revision des Angeklagten und des Nebenklägers

Bei mehreren Revisionen, z.B. von Angeklagten und Nebenkläger, gegen dasselbe Urteil gilt: Es handelt sich um dieselbe Angelegenheit mit der Folge, dass dem Nebenklägervertreter für seine Tätigkeit im Revisionsverfahren nur einmal ein Gebührenanspruch zusteht. Das gilt auch dann, wenn das Revisionsgericht über die Revision des Angeklagten durch Beschluss gem. § 349 Abs. 2 StPO entscheidet und die gegen dasselbe Urteil gerichteten Revisionen des Nebenklägers und der Staatsanwaltschaft durch Urteil verwirft (OLG München, AGS 2008, 224 = RVGreport 2008, 137 = JurBüro 2008, 248; aber auch Rdn 160).

130

Beispiel (nach OLG München, AGS 2008, 224 = RVGreport 2008, 137 = JurBüro 2008, 248):

131

Der Rechtsanwalt hat den Nebenkläger in der Revisionsinstanz eines Strafverfahrens, das sich gegen zwei Angeklagte richtete, vertreten. Der Nebenkläger hat ebenso wie die Staatsanwaltschaft hinsichtlich beider Angeklagter gegen das Urteil Revision eingelegt mit dem Ziel, eine Verurteilung der einen Angeklagten als Mörderin und des freigesprochenen anderen Angeklagten als Anstifter zu erreichen. Die Angeklagte hat ebenfalls Revision eingelegt, die durch Beschluss des BGH verworfen worden ist. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers ist das landgerichtliche Urteil aufgehoben worden. Der Rechtsanwalt erhält nur einmal die angefallenen Gebühren.

13. Adhäsionsverfahren und Strafverfahren

Ob Adhäsionsverfahren und Strafverfahren dieselbe oder verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten bilden, ist **nicht unstrittig**. Der Gesetzgeber hat in § 17 Nr. 10 ff. das Verhältnis des Strafverfahrens zum Adhäsionsverfahren nicht ausdrücklich geregelt. Zutreffend dürfte es sein, das Adhäsionsverfahren als Teil des Strafverfahrens anzusehen, das allerdings nicht der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs dient, sondern der Geltendmachung der zivilrechtlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Verletzten. Das insoweit zivilrechtlich geprägte Adhäsionsverfahren ist somit aus prozessökonomischen Gründen als Annex an das Strafverfahren angegliedert. Damit dürften Strafverfahren und Adhäsionsverfahren **dieselbe Angelegenheit** sein (OLG Brandenburg, AGS 2009, 325 = RVGreport 2009, 341; OLG Düsseldorf, AGS 2014, 176 = RVGreport 2014, 227; RVGreport 2017, 375 = AGS 2017, 460 = NStZ-RR 2017, 296; OLG Stuttgart, StraFo 2015, 86 = AGS 2015, 73 = RVGreport 2015, 192 = NJW 2015, 1400; LG Düsseldorf, RVGreport 2011, 104 = StRR 2010, 410 m. Anm. Volpert; RVGreport 2016, 414 = JurBüro 2016, 637 = AGS 2017, 28; inzidenter auch OLG Köln, AGS 2009, 29 = StraFo 2009, 87 = RVGreport 2009, 465; so auch VV 4143 Rdn 6; AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4143–4144 Rn 18; N. Schneider, AGS 2009, 1; a.A. wohl KG, RVGreport 2009, 302 = AGS 2009, 484 = JurBüro 2009, 529). Dabei kommt es regelmäßig nicht darauf an, wie viele Adhäsionskläger im Adhäsionsverfahren auftreten und wie viele Ansprüche insoweit erhoben werden (OLG Brandenburg, OLG Düsseldorf und LG Düsseldorf, jeweils a.a.O.; s. dazu aber KG, a.a.O.).

132

14. Vertretung mehrerer Adhäsionskläger im Rahmen desselben Strafverfahrens

War der Rechtsanwalt als **Vertreter mehrerer Nebenkläger** mit der Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen der mehreren Nebenkläger im Rahmen des Adhäsionsverfahrens innerhalb desselben Strafverfahrens beauftragt oder vom Gericht beigeordnet, erhält er die insoweit entstandenen Gebühr Nr. 4143 VV i.d.R. **nur einmal**, weil er in derselben Angelegenheit tätig geworden ist (§ 15 Abs. 2; OLG Brandenburg, AGS 2009, 325 = RVGreport 2009, 341; OLG Düsseldorf, AGS 2014, 176 = RVGreport 2014, 227; AGS 2017, 460 = RVGreport 2017, 375 = NStZ-RR 2017, 296; OLG Oldenburg, JurBüro 2017, 82 für Betrugsverfahren; OLG Stuttgart, StraFo 2015, 86 = AGS

133

2015, 73 = RVGreport 2015, 192 = NJW 2015, 1400; LG Düsseldorf, RVGreport 2016, 414 = JurBüro 2016, 637 = AGS 2017, 28; zum Begriff derselben Angelegenheit bei mehreren Geschädigten u.a. BGH, NJW 2010, 3035 = JurBüro 2010, 638 = RVGreport 2011, 16 m.w.N.; RVGreport 2016, 215 = AGS 2016, 316; OLG Oldenburg, a.a.O.). Das gilt auch dann, wenn diese den Rechtsanwalt an unterschiedlichen Tagen beauftragen (BGH, NJW 2011, 3167 = JurBüro 2011, 522 = RVGreport 2011, 339). Da es sich bei den Ansprüchen der Nebenkläger aber um verschiedene Gegenstände handelt, werden die Gegenstandswerte gem. § 22 addiert. Eine Erhöhung der entstandenen Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV findet nicht statt, da eine Gegenstandsidentität nicht gegeben ist (OLG Brandenburg, a.a.O.; LG Düsseldorf, a.a.O.; s. aber – für unterschiedliche Lebenssachverhalte – a.A. KG, RVGreport 2009, 302 = AGS 2009, 484 = JurBüro 2009, 529; zur Abgrenzung auch Teil A: Mehrere Auftraggeber [§ 7, Nr. 1008], Rdn 1640).

Hinweis:

Für den **Verteidiger** im **Verfahren** mit **mehreren Adhäsionsklägern** gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Auch er kann, da es sich um dieselbe Angelegenheit handelt (§ 15 Abs. 2), die Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV nur einmal verlangen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn wie bei der Hauptverhandlungsterminsgebühr eine Ausnahme geregelt wäre, wie z.B. Gebühr „je Adhäsionskläger“. Auch beim Verteidiger werden allerdings bei der Berechnung des Gegenstandswertes die Werte der geltend gemachten Ansprüche addiert (§ 22 Abs. 1).

15. Strafverfahren und nachfolgende Einziehungsverfahren (§§ 422ff. StPO bzw. §§ 435 ff. StPO)

- 134** Die mit der Abtrennung der Einziehung nach § 422 StPO und dem nachfolgenden Verfahren der Einziehung nach § 423 StPO zusammenhängenden **Gebührenfragen** sind dargestellt bei Teil A: **Trennung von Verfahren**, Teil A Rdn 2189. Danach handelt es sich bei diesem Einziehungsverfahren um dieselbe Angelegenheit.

Hinweis:

Etwas **anderes** gilt für das **selbständige Einziehungsverfahren** nach § 435 ff. StPO. Dieses und das (eigentliche) Strafverfahren sind **unterschiedliche Angelegenheiten** i.S. des § 15. Das folgt schon aus der Wortwahl des Gesetzes, dass das Verfahren in § 435 StPO ausdrücklich als „selbständiges Einziehungsverfahren“ bezeichnet, das ja auch unabhängig von dem (eigentlichen) Strafverfahren betrieben wird. Zudem haben das Strafverfahren und das selbständige Einziehungsverfahren unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Während es im Strafverfahren (vornehmlich) um die Bestrafung des Beschuldigten geht, steht im selbständigen Einziehungsverfahren allein die Vermögensabschöpfung im Verfahrensfokus (wie hier LG Bremen, Beschl. v. 17.2.2022 – 5 Qs 321/21, AGS 2023, 26 = StV-S 2022, 155; LG Bremen, Beschl. v. 17.9.2022 – 5 Qs 98/21; AG Bremen, Beschl. v. 4.3.2021 – 87 Ds 29/18, AGS 2021, 400 = StV-S 2021, 110; unzutreffend a.A. AG Wildeshausen, Beschl. v. 22.8.2025 – 3 Ls 512 Js 18379/24 [8/24]).

16. Neufestsetzung einer Strafe nach dem KCanG

- 135** Durch das KCanG v. 27.3.2024 (BGBl 2024 I Nr. 109) ist in **Art. 313, 361p EGStGB** eine sog. Amnestieregelung vorgesehen. Danach kommt ggf. nach Art. 313 Abs. 1 EGStGB ein Straferlass für rechtskräftige, noch nicht vollstreckte Strafen (nach dem BTMG) in Betracht. In sog. Mischfällen ist die Neufestsetzung einer Strafe (Art. 313 Abs. 3 EGStGB) oder eine Gesamtstrafe (Art. 313 Abs. 4 EGStGB) vorgesehen. Es ist fraglich, wie Tätigkeiten des Rechtsanwalts/Verteidigers in dem Bereich vergütet werden. Insoweit gilt:
- 136** Eine etwaige **Tätigkeit** des Verteidigers **gegenüber** der **Vollstreckungsbehörde** im Hinblick auf den Straferlass (vgl. z.B. LG Kleve, Beschl. v. 6.5.2024 – 181 StVK 74/24) ist systematisch der **Strafvollstreckung** zuzuordnen (Volpert, AGS 2024, 385; wegen der Vorb. 4.2 VV Rn 8 ff.).
- 137** Bei **Tateinheit** (§ 52 StGB) von weiterhin strafbaren und seit dem 1.4.2024 straflosen Handlungen ist gem. Art. 316p, 313 Abs. 3 EGStGB eine Neufestsetzung der Strafe erforderlich. Auch eine bei Tatmehrheit (§ 53 StGB) gebildete Gesamtstrafe muss gem. Art. 316p, 313 Abs. 4 EGStGB neu festgesetzt werden, wenn eine seit 1.4.2024 straflose Tat Teil der Gesamtstrafe ist. Für die Neufestsetzung

der Strafe oder der Gesamtstrafe ist nach derzeit wohl h.M. das erkennende Gericht und nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig (u.a. BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – 2 ARs 179/24, 2 AR 110/24, NJW 2025, 676; OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.1.2025 – 1 Ws 148/24 (S); OLG Dresden, Beschl. v. 7.6.2024 – 2 Ws 95/24; OLG Jena, Beschl. v. 25.6.2024 – 1 Ws 204/24, StV 2024, 600 (Ls.); OLG Köln, Beschl. v. 18.6.2024 – 2 Ws 319/24; OLG München, Beschl. v. 6.8.2024 – 2 Ws 521/24; OLG Nürnberg, Beschl. v. 26.6.2024 – Ws 420/24; OLG Schleswig, Beschl. v. 1.8.2024 – 1 Ws 132/24; OLG Stuttgart, Beschl. v. 6.6.2024 – 4 Ws 167/24; LG Aachen, Beschl. v. 29.4.2024 – 69 KLS 17/19; LG Nürnberg, Beschl. v. 26.6.2024 – Ws 420/24; a.A. LG Karlsruhe, Beschl. v. 15.5.2024 – 20 StVK 228/24; LG Trier, Beschl. v. 3.4.2024 – 10 StVK 189/24). In der Sache geht es nicht um Zweifel über die Berechnung einer bereits „erkannten Strafe“ (§ 458 Abs. 1 StPO) oder um Gesichtspunkte, die dem Strafvollstreckungsverfahren zugeordnet werden können, sondern um eine Rechtskraftdurchbrechung und Neufestsetzung der originären Strafe und damit um eine dem Tatgericht zuzuordnende Strafzumessungsentscheidung, die der Vollstreckung vorgelagert ist. Der Akt der Strafzumessung ist typischerweise Teil des Erkenntnisverfahrens und dem erkennenden Gericht und nicht etwa der Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit des Verteidigers bei der Neufestsetzung der Strafe bzw. einer Gesamtstrafe nach Art. 316p, 313 Abs. 3, 4 EGStGB keine Gebühren in der Strafvollstreckung nach Teil 4 Abschnitt 2 VV auslöst (Nrn. 4200 ff. VV), sondern als **Teil des Erkenntnisverfahrens** Teil 4 Abschnitt 1 VV (Nrn. 4100 ff. VV) unterfällt (Volpert AGS 2024, 385; wohl auch LG Aachen, Beschl. v. 9.5.2025 – 66 Qs 29/24, AGS 2025, 360; offen gelassen von OLG Köln, Beschl. v. 22.7.2025 – 3 Ws 44/25). Für die einzelnen Gebühren gilt daher Folgendes (s. auch Volpert, AGS 2024, 385 f.):

- Eine **Grundgebühr** nach Nr. 4100 VV entsteht nicht erneut, weil unverändert derselbe Rechtsfall vorliegt. Der Rechtsfall ist der strafrechtliche Vorwurf, der dem Verurteilten gemacht wird (VV 4100 Rdn 37 u. Rdn 42).
- Eine **Verfahrensgebühr** nach Nrn. 4106, 4112, 4118 VV kann nur dann erneut entstehen, wenn das Verfahren auf Neufestsetzung der Strafe bzw. einer Gesamtstrafe eine neue gebührenrechtliche Angelegenheit bildet. Das ist nur dann der Fall, wenn der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist (§ 15 Abs. 5 S. 2; Teil A: Abgeltungsbereich der Vergütung (§ 15), Rdn 7 ff.; dazu auch LG Aachen und OLG Köln, jew. a.a.O.).
- Auch eine weitere **Postentgeltpauschale** nach Nrn. 7001, 7002 VV kann nur unter dieser Voraussetzung anfallen.
- Nimmt der Verteidiger im Rahmen der Neufestsetzung an einem der in Nr. 4102 VV genannten Termine teil, löst die Teilnahme eine allgemeine **Terminsgebühr** nach **Nr. 4102 VV** aus (zum vergleichbaren Verfahren gem. § 57 JGG, Teil A: Umfang des Vergütungsanspruchs [§ 48 Abs. 1 S. 1] Rdn 2285 ff.; LG Mannheim, AGS 2008, 179). Entsteht ggf. keine Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV, muss die Verteidigertätigkeit gem. § 14 Abs. 1 bei der Bemessung der Verfahrensgebühr berücksichtigt werden. Ein Hauptverhandlungstermin (§ 243 StPO), der die Terminsgebühr nach Nrn. 4108, 4114 oder 4118 VV auslösen könnte, findet bei der Neufestsetzung der Strafe oder der Gesamtstrafe nicht statt.
- Auch die **zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV** bei Einziehung nach Nr. 4142 VV kann entstehen (Volpert, AGS 2024, 385, 38; wegen des Gegenstandswertes VV 4142 Rdn 48 ff.).

III. Verschiedene Angelegenheiten (§ 17)

§ 17 regelt abschließend die Fälle, in denen verschiedene Angelegenheiten vorliegen (s.a. Burhoff, RVGreport 2014, 290; zur Frage, ob Einholung der **Deckungszusage** bei der Rechtsschutzversicherung und das Verfahren dieselbe oder verschiedene Angelegenheiten sind, Teil A: Deckungszusage, Einholung bei der Rechtsschutzversicherung, Rdn 611 und zu weiteren Fällen VV 7002 Rdn 10 ff.).

138

139

1. Strafrechtliche Regelungen in § 17

140 Für das Strafverfahren von Bedeutung sind:

a) Rechtsmittel (§ 17 Nr. 1 RVG)

141 Das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug sind verschiedene Angelegenheiten (z.B. AG Korbach, Beschl. v. 9.1.2023 – 41 Ls – 4750 Js 20444/19, AGS 2023, 162 für Berufungs- und Revisionsverfahren).

b) Einstweilige Anordnung nach dem StVollzG (§ 17 Nr. 4b)

142 Ob die Vorschrift des § 17 Nr. 4 a.F. auch im Verfahren nach dem **StVollzG** galt, wenn zunächst nach § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG eine **einstweilige Anordnung** beantragt wird und sich dann das Verfahren in der Hauptsache nach § 109 StVollzG anschließt, war bis zum 2. KostRMoG umstritten. Die Frage hatten das KG (RVGreport 2008, 100 = StraFo 2008, 132 = AGS 2008, 227 = StV 2008, 374 [§ 17 Nr. 4 Buchst. c]), und das LG Marburg (StraFo 2006, 216 [§ 17 Nr. 4 Buchst. c]), bejaht und sind von einer besonderen Angelegenheit ausgegangen. Das OLG Frankfurt am Main (Beschl. v. 31.8.2006 – 2 Ws 44/06) hatte die Frage hingegen in der die Entscheidung des LG Marburg aufhebenden Entscheidung verneint (ebenso Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, § 17 Rn 17). KG (a.a.O.) und LG Marburg (a.a.O.) haben ihre Auffassung mit dem Wortlaut der Regelung begründet, wonach sich die Formulierung „im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ nur auf „vorläufige Anordnungen“ beziehen soll und die Regelung sonst uneingeschränkt anwendbar sei. Dem stand jedoch die Gesetzesbegründung zum RVG 2004 entgegen, wonach diese Regelung ausdrücklich nicht in der StPO Anwendung finden sollte (dazu BT-Drucks 15/1971, S. 191; s. auch OLG Frankfurt am Main, a.a.O.; Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, a.a.O.). Das führte m.E. dazu, dass es sich in diesen Fällen nicht um unterschiedliche bzw. besondere Angelegenheiten handelte (auch Teil A: Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren, Rdn 2326) mit der Folge, dass die insoweit erbrachten Tätigkeiten dann also von der Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV abgegolten wurden.

143 Daran kann **nach** den **Änderungen** durch das **2. KostRMoG** in § 17 nicht mehr festgehalten werden; der Streit ist erledigt. In der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 17 Nr. 4b geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Regelung sämtliche **Verfahren** über den einstweiligen Rechtsschutz betrifft (BT-Drucks 17/11471, S. 267). Das bedeutet, dass die Tätigkeit im Rahmen der einstweiligen Anordnung nach § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG nun auf jeden Fall als **besondere Angelegenheit** angesehen werden muss. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil im Wortlaut von § 17 Nr. 4b die Wörter „einen Antrag auf“ gestrichen worden sind und der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollte, dass auch Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von Amts wegen eine besondere Angelegenheit bilden (auch Teil A: Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren, Rdn 2326).

c) Straf-/Bußgeldsachen (§ 17 Nr. 10b)

144 Für die Praxis von **besonderer Bedeutung** ist die Regelung in § 17 Nr. 10b. Dort ist für das Verhältnis von Straf- und Bußgeldsachen ausdrücklich geregelt, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren **verschiedene Angelegenheiten** sind (wegen der Einzelh. VV Vorb. 5 Rdn 45 ff. m.w.N. und Burhoff, RVGreport 2007, 161; a. noch N. Schneider, DAR 2017, 176). Der umgekehrte Fall ist nicht geregelt (dazu VV Vorb. 5 Rdn 47 m.w.N. und N. Schneider, AGS 2011, 469). Er wird aber schon wegen der völlig eigenständigen Gebührenregelung für die Bußgeldsachen und die Strafsachen ebenso zu lösen sein.

145 Diese Regelung hat **zunächst** zur **Folge**, dass der Rechtsanwalt, der den Beschuldigten/Betroffenen sowohl im Strafverfahren als auch in einem sich anschließenden Bußgeldverfahren verteidigt, neben den im Strafverfahren verdienten Gebühren zusätzlich **auch** noch die entsprechenden **Gebühren des Bußgeldverfahrens** erhält. Eine Anrechnung findet nicht statt (zu allem auch N. Schneider, DAR 2008, 756; ders., DAR 2015, 432; ders., DAR 2017, 176 ff.; s.a. VV Vorb. 5 Rdn 45 ff.), mit Ausnahme der Grundgebühr (dazu die Anm. 2 zu Nr. 5100 VV). Auch die Auslagenpauschale Nr. 7002 VV

entsteht nach der Anm. 1 zu dieser Vorschrift sowohl für das Strafverfahren als auch für das Bußgeldverfahren (zum Anfall der Dokumentenpauschale Nr. 7000 Nr. 1 VV – sowohl im vorbereitenden Verfahren als auch im gerichtlichen Verfahren – OLG Frankfurt am Main, RVGreport 2015, 345 = AGS 2015, 383 = DAR 2015, 674).

Umstritten war die Frage, ob der Verteidiger in diesen Fällen für seine Mitwirkung bei **Einstellung** des Strafverfahrens auch die Gebühr **Nr. 4141 Anm. 1 Nr. 1** VV verlangen kann. Das ist in der Vergangenheit (zutreffend) von der **überwiegenden Auffassung** in der Rechtsprechung **bejaht** worden (wegen Nachw. aus Rechtsprechung und Literatur 5. Aufl. Teil A: Angelegenheiten [§§ 15 ff.], Rn 140). Der **BGH** hatte diese Frage allerdings i.S.d. **Mindermeinung**, die auch von den Rechtsschutzversicherern vertreten worden war, entschieden (BGH, AGS 2010, 1 m. abl. Anm. N. Schneider = RVGreport 2010, 70 m. abl. Anm. Burhoff = JurBüro 2010, 228 m. abl. Anm. Kotz; auch VV 4141 Rdn 33).

Diese **Frage** hat sich durch das **2. KostRMOG** seit dem 1.8.2013 erledigt. Durch das 2. KostRMOG ist nämlich in Nr. 4141 Anm. 1 Ziff. 1 VV das Wort „Verfahren“ durch „Strafverfahren“ ersetzt worden. Folge dieser Änderung ist, dass nun in diesen Fällen die Nr. 4141 VV auf jeden Fall abgerechnet werden kann (das Beispiel bei VV Vorb. 5 Rdn 45). Die **a.A.** ist **nicht** mehr **haltbar** (s. auch Burhoff, RVGreport 2012, 42 = StRR 2012, 14 = VRR 2012, 16; N. Schneider/Thiel, AGS 2012, 105; N. Schneider, DAR 2015, 432).

d) Vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 17 Nr. 12)

Nach § 17 Nr. 12 sind das **Strafverfahren** und das Verfahren über die im Urteil **vorbehaltene Sicherungsverwahrung** (§ 275a StPO) unterschiedliche Angelegenheiten (auch VV Vorb. 4.1 Rdn 30 ff.).

e) Wiederaufnahmeverfahren (§ 17 Nr. 13)

Nach § 17 Nr. 13 sind das **Wiederaufnahmeverfahren** und das **wiederaufgenommene Verfahren** (Straf- oder Bußgeldverfahren) unterschiedliche Angelegenheiten (zu den Gebühren des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 VV mit den Nrn. 4136 ff. VV). Entsprechendes gilt für das Wiederaufnahmeverfahren und das vorausgegangene Straf- und Bußgeldverfahren (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 17 Rn 66; Mayer/Kroiß/Rohn, § 17 Rn 56) sowie für das wiederaufgenommene und das frühere Straf- und Bußgeldverfahren (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 17 Rn 67; Mayer/Kroiß/Rohn, a.a.O.).

Hinweis:

Gemeint ist mit „wiederaufgenommenes Verfahren“ das Verfahren nach einer Wiederaufnahme i.S.d. §§ 359 ff. StPO bzw. § 85 OWiG. Darunter fällt **nicht**, wenn ein nach § 154 Abs. 2 StPO **eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen** und dann fortgesetzt wird. In dem Fall handelt es sich nicht um „verschiedene Angelegenheiten“ mit der Folge, dass nach „Wiederaufnahme“ noch einmal eine Verfahrensgebühr entstehen würde (AG Osnabrück, JurBüro 2008, 588 = AGS 2009, 113). Entsprechendes gilt für die „Wiederaufnahme“ eines nach § 153a StPO vorläufig eingestellten Verfahrens (Rdn 117).

2. Vorbereitendes Verfahren bzw. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und gerichtliches Verfahren

§§ 17, 18 RVG enthielten früher **keine ausdrückliche Regelung** darüber, ob das vorbereitende Verfahren im Strafverfahren bzw. das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren und dies jeweiligen gerichtlichen Verfahren dieselbe oder unterschiedliche Angelegenheiten sind. Diese Frage, die schon im Rahmen der BRAGO umstritten war (einerseits LG Köln, JurBüro 1991, 1331; Gerold/Schmidt/Madert, BRAGO, § 26 Rn 6; andererseits LG Wuppertal, JurBüro 1978, 1342), hatte auch das RVG 2004 nicht geklärt, sodass sich der Streit nach Inkrafttreten des RVG fortgesetzt hatte. Es handelte sich um eine der am heftigsten umstrittenen Fragen der Abrechnung nach den Teilen 4 bzw. 5 VV (auch Rdn 106).

Dieser **Streit** ist dann durch das 2. KostRMOG **erledigt** worden (auch Burhoff, VRR 2013, 287; ders., StRR 2013, 284). **§ 17 Nr. 10a** bestimmt jetzt ausdrücklich, dass im Strafverfahren das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nachfolgendes gerichtliche Verfahren unterschiedliche Angelegenheiten

sind. § 17 Nr. 11 bestimmt für das Bußgeldverfahren, dass das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren unterschiedliche Angelegenheiten sind (zur Anwendung in sog. „Altfällen Voraufkl. Teil A Rn 143).

- 152** Diese Regelungen haben folgende **Auswirkungen** (auch N. Schneider, DAR 2012, 175, 176 f.):
- Die **Dokumentenpauschale Nr. 7000 Nr. 1 VV** kann sowohl im vorbereitenden Verfahren als auch im gerichtlichen erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht werden (OLG Frankfurt am Main, StraFo 2015, 350 = RVGreport 2015, 345 = AGS 2015, 383= DAR 2015, 674).
 - Der Rechtsanwalt/Verteidiger kann in jeder dieser Angelegenheiten nach der Anm. 1 zur Nr. 7002 VV eine **Postentgeltpauschale** geltend machen (zum Anfall der Dokumentenpauschale Nr. 7000 Nr. 1 VV – sowohl im vorbereitenden Verfahren als auch im gerichtlichen Verfahren [OLG Frankfurt am Main, StraFo 2015, 350 = RVGreport 2015, 345 = AGS 2015, 383= DAR 2015, 674]).
 - Jede Angelegenheit hat einen eigenen Fälligkeitszeitpunkt für die anwaltliche Vergütung und damit ggf. **unterschiedliche Verjährungszeitpunkte** (Teil A: Fälligkeit der Vergütung [§ 8], Rdn 777).
 - Beim **Pflichtverteidiger** hat die Änderung in § 17 Nr. 10a i.V.m. der Änderung in § 58 Abs. 3 S. 1 Auswirkungen auf die **Anrechnung von Vorschüssen** und Zahlungen (wegen der Einzelheiten § 58 Abs. 3; Gerold/Schmidt/Burhoff, § 58 Rn 54 ff.).

3. Sühneversuch und Privatklage

- 153** **Fraglich** ist, ob der Sühneversuch nach § 380 StPO und das Privatklageverfahren nach §§ 375 ff. StPO verschiedene Angelegenheiten sind. Das wird von Gerold/Schmidt/Müller-Rabe (VV 7001, 7002 Rn 25) bejaht (s. auch Gebauer/N. Schneider, BRAGO, § 94 Rn 29), vom AG Mainz (Rpflerger 1972, 234; AnwBl. 1981, 512) hingegen verneint. Geht man davon aus, dass die Sühnestelle und das AG unterschiedliche Behörden sind, sodass quasi verschiedene Instanzen angegangen werden (s. Madert, Rechtsanwaltsvergütung in Straf- und Bußgeldsachen, Rn 239), ist die Annahme von verschiedenen Angelegenheiten zutreffend. Das Sühneverfahren ist zwar in den Fällen des § 380 Abs. 1 StPO Klagevoraussetzung, es ist aber noch kein Strafverfahren. Das spricht dafür, im Sühneverfahren eine eigene, vom Privatklageverfahren **unterschiedliche Angelegenheit** zu sehen. Folge ist, dass im Sühneverfahren dann eine selbstständige Auslagenpauschale Nr. 7002 Anm. 1 VV entsteht (Gebauer/N. Schneider, a.a.O.).

4. Strafverfahren und sich anschließendes Privatklageverfahren

- 154** Die Frage, ob ein Strafverfahren und ein sich daran nach Einstellung betriebenes Privatklageverfahren unterschiedliche Angelegenheiten sind, ist im RVG nicht geregelt. Sie kann aber Bedeutung erlangen, wenn nach Einstellung eines Strafverfahrens und/oder Verweisung des Anzeigerstatters auf den Privatklageweg dieser das Privatklageverfahren betreibt (dazu Burhoff, RVGreport 2014, 2, 3 f.).

155 **Beispiel:**

Der A erstattet gegen den B Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB). Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein und verweist den A zudem auf den Privatklageweg (Nr. 87 RiStBV). Der A reicht über seinen Rechtsanwalt Privatklage ein (§§ 374 ff. StPO). Zu dieser nimmt der Rechtsanwalt R, der den Beschuldigten B auch im Privatklageverfahren vertreten hat, Stellung. Das AG weist den Antrag auf Privatklage zurück und legt dem Privatkläger A die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des B auf (§ 471 Abs. 3 StPO). R macht für das Strafverfahren Grundgebühr Nr. 4100 VV, Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV und die Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV geltend. Der Vertreter des A wendet ein, Grundgebühr Nr. 4100 VV und Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV habe der R bereits im Strafverfahren verdient. Sie seien im Privatklageverfahren nicht noch einmal entstanden, da es sich um dieselbe Angelegenheit handle.

Der Hinweis zielt auf § 15 Abs. 2. Danach kann der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Strafverfahren und ein sich ggf. nach dessen Einstellung anschließendes Privatklageverfahren sind jedoch nicht dieselbe, sondern sind **verschiedene Angelegenheiten**. Dafür spricht schon, dass das Privatklageverfahren nicht eine Fortführung des (staatlichen) Strafverfahrens als Officialverfahren ist, sondern eine besondere Verfahrensart, für die eigene Regeln gelten (zum Privatklageverfahren Burhoff, EV, Rn 4060; Burhoff, HV, Rn 2575). Das Strafverfahren kann auch nicht etwa als „Vorverfahren“ eines sich ggf. anschließenden Privatklageverfahrens angesehen werden. Beide Verfahren sind eigenständige Verfahren. Das Privatklageverfahren setzt nicht voraus, dass zuvor ein (erfolgloses) Strafverfahren

durchgeführt worden ist (§ 374 Abs. 1 StPO). Geht man im Übrigen davon aus, dass auch der Stühneversuch nach § 380 StPO und das Privatklageverfahren verschiedene Angelegenheiten sind (Rdn 153) muss das erst recht für die Konstellation Strafverfahren/Privatklageverfahren gelten. Schließlich spricht auch die Regelung in § 16 Nr. 12 für diese Annahme, da dort nur für Verhältnis von Privatklage und Widerklage in demselben Privatklageverfahren geregelt wird, dass es sich um dieselbe Angelegenheit handelt (dazu Rdn 113). Aus der Einbeziehung der Fälle des § 388 StPO folgt nichts anderes. Auch insoweit handelt es sich immer noch um dasselbe Privatklageverfahren, in dem von dem Dritten Widerklage erhoben worden ist.

Geht man von **verschiedenen Angelegenheiten** aus, kann der Rechtsanwalt R auch für das Privatklageverfahren die Grundgebühr Nr. 4100 VV und die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV abrechnen. Der Grundgebühr Nr. 4100 VV steht nicht entgegen, dass diese auch bereits im Strafverfahren entstanden ist. Insoweit gelten dieselben Überlegungen wie beim Rechtsanwalt in der Funktion des Zeugenbeistands, auch wenn er zuvor bereits als Verteidiger für den Zeugen tätig gewesen ist (dazu OLG Düsseldorf, StRR 2008, 78 = RVGreport 2008, 182; OLG Hamm, StraFo 2008, 45 = JurBüro 2008, 83 = StRR 2008, 79 = RVGreport 2008, 108 = AGS 2008, 124; OLG Koblenz, RVGreport 2006, 430 = JurBüro 2005, 589 = AGS 2005, 504 = StraFo 2005, 526; OLG Köln, AGS 2008, 126; OLG München, Beschl. v. 29.3.2007 – 1 Ws 354/07; LG Dresden, Beschl. v. 7.9.2007 – 5 KLS 109 Js 27593/05 LG München I, Beschl. v. 19.2.2007 – 12 KLS 247 Js 228539/05; s. auch Rdn 165). Ohne besondere Anrechnungsregelung findet eine Anrechnung nicht statt. Der Rechtsanwalt hat sich auch in das Privatklageverfahren „einarbeiten“ müssen, da dieses einen anderen Verfahrensgegenstand hat und anderen verfahrensrechtlichen Regelungen folgt als das vorangegangene Strafverfahren (für den Zeugenbeistand OLG Koblenz, a.a.O.)

5. Nachtragsanklage

§ 266 StPO sieht die Erhebung einer Nachtragsanklage vor. Diese wird in der Hauptverhandlung erhoben. Das Gericht kann die weiteren Straftaten, auf die sich die Nachtragsanklage bezieht, durch Beschluss in das Verfahren einbeziehen (zur Nachtragsanklage Burhoff, HV, Rn 2345 ff.). Gebührenrechtlich handelt es sich bei dem „Nachtragsanklageverfahren“ und bei dem Ursprungsverfahren, in dem die Nachtragsanklage erhoben wird, um **verschiedene Angelegenheiten**. Das hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt nach den Grundsätzen des § 15 in beiden Verfahren Gebühren verdienen kann (so auch OLG Brandenburg, StraFo 2018, 87 = RVGreport 2018, 174 = AGS 2018, 118).

Beispiel:

A ist wegen einer am 25.1.2021 begangenen Trunkenheitsfahrt nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB beim AG angeklagt worden. Er wird von Rechtsanwalt R von Anfang an verteidigt. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A den Pkw, mit dem er betrunken gefahren ist, am 23.1.2021 gestohlen hatte. Der Staatsanwalt erhebt Nachtragsanklage. Diese wird vom Gericht zugelassen und in der Hauptverhandlung mitverhandelt.

Abrechnen kann R zunächst im Verfahren betreffend (nur) die Trunkenheitsfahrt die Grundgebühr Nr. 4100 VV, die Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren Nr. 4104 VV, die gerichtliche Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV und die Terminsgebühr Nr. 4108 VV.

Im „Nachtragsanklageverfahren“ kann er, da es sich um eine eigene Angelegenheit handelt, dann noch folgende Gebühren geltend machen: Die Grundgebühr Nr. 4100 VV, da das Verfahren einen anderen Rechtsfall betrifft (zum Begriff VV 4100 Rdn 37), die Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV und m.E. auch die Terminsgebühr Nr. 4108 VV, da auch in diesem Verfahren (zunächst) ein eigenständiger Hauptverhandlungstermin stattgefunden hat. Zudem ist m.E. auch noch die Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren Nr. 4104 VV entstanden. Die Konstellation ist vergleichbar mit der im beschleunigten Verfahren (dazu VV 4104 Rdn 7).

Hinweis:

Ist im Verfahren ein **Nebenklägervertreter** beteiligt erhält er, wenn er von der Nachtragsanklage „betroffen“ ist, die Gebühren aus dem „Nachtragsanklageverfahren“ ebenfalls, so z.B., wenn er an einem Hauptverhandlungstermin teilgenommen hat, in dem über den (neuen) Nebenklagevorwurf verhandelt worden ist.

6. Verbindung im Berufungsverfahren

Werden im Berufungsverfahren die Berufungssache und ggf. bei der Berufungskammer (als allgemeiner Strafkammer) anhängige erstinstanzliche Verfahren verbunden, handelt es sich weiter um **verschiedene Angelegenheiten**. Es liegt nämlich nicht eine Verschmelzungsverbindung i.S. des § 2 StPO,

sondern eine Verhandlungsverbindung i.S. des § 237 (dazu Teil A: Verbindung von Verfahren, Rdn 2296 ff.).

159

Beispiel:

Rechtsanwalt R verteidigt den Angeklagten vor dem AG in der ersten Instanz vor dem Jugendschöffengericht vertreten. Das Urteil ergeht im Januar 2019. Gegen dieses Urteil wird **Berufung** eingelegt. Im Dezember 2019 erhält der Rechtsanwalt dann die Ladung zum Berufungshauptverhandlungstermin vor dem LG.

Fast zeitgleich ist der Mandant mit mehreren Anklagen erneut beim Jugendschöffengericht angeklagt worden. Dieses teilt mit, dass die Verfahren nach § 40 Abs. 2 JGG der Jugendstrafkammer beim LG zur Übernahme vorgelegt werden. Das LG beschließt im Januar 2020, dass die Verfahren vom Jugendschöffengericht sowie das Berufungsverfahren zur insgesamt erstinstanzlichen gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden werden. Rechtsanwalt R fragt nach den Folgen der Verbindung für seine Gebühren.

Für die **Lösung** von Bedeutung ist zunächst, dass durch die Verbindung des Berufungsverfahrens mit den erstinstanzlichen Verfahren die Verfahren nicht ihre Selbstständigkeit verloren haben, das Berufungsverfahren bleibt also Berufungsverfahren (Schmitt/Köhler, § 237 Rn 8). Das bedeutet (a. Burhoff, RVGreport 2015, 242, 244):

- Es liegen (weiterhin) verschiedene Angelegenheiten vor.
- Die entstandene Nr. 4124 VV bleibt dem Rechtsanwalt auf jeden Fall erhalten, das folgt schon aus § 15 Abs. 4.
- In den übrigen Verfahren dürfte, da die ja erst vom LG verbunden worden sind, jeweils die Nr. 4112 VV entstanden sein, durch die Verbindung dann aber nicht nochmals eine Nr. 4112 VV.
- Für den angekündigten Hauptverhandlungstermin entsteht eine Nr. 4126 VV für das Berufungsverfahren und eine Nr. 4114 VV für die verbundenen AG-Sachen, diese aber nur einmal, da insoweit eine Angelegenheit vorliegen dürfte.

7. Trennung im Berufungsverfahren

160

Werden gegen ein amtsgerichtliches Urteil sowohl vom Angeklagten als auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und wird später vom LG eins dieser Verfahren abgetrennt, liegen unterschiedliche Angelegenheiten vor, mit der Folge, dass in beiden Angelegenheiten die Berufungsgebühren entstehen können und es sich, wenn Revision eingelegt wird, auch um **unterschiedliche Revisionsverfahren** handelt.

Beispiel:

Gegen das amtsgerichtliche Urteil, das den Angeklagten verurteilt hat, legen sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Die Strafkammer beraumt einen Berufungshauptverhandlungstermin an. In dem erscheint der Angeklagte nicht. Daher wird seine Berufung abgetrennt und nach § 329 Abs. 1 StPO verworfen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird in einem Fortsetzungstermin weiter durchgeführt und hat Erfolg. Der Verteidiger legt sowohl gegen das Verwerfungsurteil als auch gegen das im Fortsetzungstermin ergangene Urteil Revision ein. Welche Gebühren kann er geltend machen?

Für die **Lösung** ist zunächst von Bedeutung, dass durch die Abtrennung/Trennung der beiden Berufungen zwei Angelegenheiten vorliegen mit der Folge, dass nach § 15 Abs. 2 in jeder dieser Angelegenheiten Gebühren geltend gemacht werden können (a. Teil A: Trennung von Verfahren, Rdn 2177 und Burhoff, AGS 2023, 1). Das bedeutet im Einzelnen:

- Der Verteidiger kann für das ursprüngliche gemeinsame Berufungsverfahren die Verfahrensgebühr Nr. 4124 VV und die Terminsgebühr Nr. 4126 VV abrechnen.
- Für das nach Abtrennung fortgeführte Verfahren über die Berufung der Staatsanwaltschaft kann er, da es sich um eine neue Angelegenheit handelt, noch einmal die Verfahrensgebühr Nr. 4124 VV und, wenn er an dem Hauptverhandlungstermin teilgenommen hat, eine weitere Terminsgebühr Nr. 4126 VV geltend machen.
- Wird der Verteidiger für den Angeklagten auch in den Revisionsverfahren tätig, entsteht zweimal die Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV, da es sich auch insoweit um unterschiedliche Angelegenheiten handelt (s. auch Rdn 130 f.).
- Es entsteht in dem Verfahren betreffend die Berufung der Staatsanwaltschaft aber nicht noch einmal eine Grundgebühr Nr. 4100 VV. Es handelt sich um denselben Rechtsfall i.S.d. Nr. 4100 VV (zum Begriff Nr. 4100 VV Rdn 37 ff.).

8. Einstellung des Verfahrens durch Prozessurteil und neue Anklage

Für die Fälle der Einstellung des Verfahrens durch ein Prozessurteil gilt: Wird z.B. zunächst Anklage beim unzuständigen Gericht erhoben und das Verfahren nach entsprechendem Einwand (§ 16 StPO) durch Prozessurteil (§ 260 StPO) eingestellt und wird dann erneut Anklage beim zuständigen Gericht erhoben, handelt es sich insoweit um eine neue Angelegenheit/**verschiedene Angelegenheit** i.S.d. §§ 15, 17. Denn der erste/alte Rechtszug ist durch das Einstellungsurteil beendet. Die gerichtliche Verfahrensgebühr entsteht also ggf. erneut. 161

9. Jugendgerichtsverfahren

Das JGG sieht in § 27 die Möglichkeit vor, die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Stellt sich dann vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit heraus, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so erkennt der Jugendrichter nach § 30 Abs. 1 JGG auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs ausgesprochen hätte (wegen der Einzelh. Eisenberg, JGG, § 27 und § 30; Burhoff/Kotz/Nöding, RM, Teil A Rn 753 ff.). Diese Entscheidung ergeht nach § 62 Abs. 1 S. 1 JGG aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil (zum Umfang des Vergütungsanspruchs des Pflichtverteidigers im JGG-Verfahren auch Teil A: Umfang des Vergütungsanspruchs [§ 48 Abs. 1], Rdn 2285 ff.). 162

Fraglich ist, ob diese Regelung dazu führt, eine vom ursprünglichen Erkenntnisverfahren **unterschiedliche Angelegenheit** annehmen zu können, in der die Gebühren des Teil 4 Abschnitt 1 VV sämtlich noch einmal entstehen. Das ist nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich bei der nach § 30 JGG zu treffenden Entscheidung um die das (ursprüngliche) Erkenntnisverfahren abschließende (gerichtliche) Entscheidung: Bewährt sich der Jugendliche, greift § 30 Abs. 2 JGG ein und der Schuldspruch wird ohne Weiteres getilgt. Bewährt er sich hingegen nicht, muss neu verhandelt werden, und die bedingte Verurteilung nach § 27 JGG wird nun in einer weiteren Hauptverhandlung (§ 62 JGG) in eine ggf. unbedingte umgewandelt (BayObLG, GA 1971, 181). 163

Hinweis:

Es handelt sich auf keinen Fall um **Strafvollstreckung** i.S.v. Teil 4 Abschnitt 2 VV (OLG Karlsruhe, StV 1998, 348 für § 57 JGG; LG Mannheim, AGS 2008, 179 = StRR 2008, 120 = RVGreport 2008, 145, dazu VV Vorb. 4.2 Rdn 5 f.), da eine zu vollstreckende strafrechtliche Erkenntnis noch nicht vorliegt. Nimmt der Verteidiger an einer Anhörung des Jugendlichen teil, steht ihm für die Teilnahme am Anhörungstermin eine Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV zu (so LG Mannheim, a.a.O.).

Beispiel:

Rechtsanwalt R vertritt den Jugendlichen J als Verteidiger von Anfang an. Gegen den J wird im Jugendgerichtsverfahren beim Jugendrichter Anklage erhoben. Es findet eine Hauptverhandlung statt. Der Jugendrichter macht von § 27 JGG Gebrauch und setzt eine Bewährungszeit von zwei Jahren fest. Vor deren Ablauf wird der J erneut straffällig. Nunmehr wird nach § 30 Abs. 1 JGG i.V.m. § 62 JGG eine erneute Hauptverhandlung anberaumt und der J zu einer Jugendstrafe von acht Monaten verurteilt. 164

Entstanden sind folgende **Gebühren**:

Vorbereitendes Verfahren

Grundgebühr Nr. 4100 VV

Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV

Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV

Gerichtliches Verfahren

Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV

Terminsgebühr Nr. 4108 VV (1. HV)

Terminsgebühr Nr. 4108 VV (2. HV; § 30 JGG)

Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV

Hinweis:

Bei der **Bemessung** der **Verfahrensgebühr** Nr. 4106 VV für den Wahlanwalt ist über § 14 Abs. 1 S. 1 das „Nachverfahren“ zu berücksichtigen. Der Pflichtverteidiger muss ggf. einen Pauschgebührenantrag nach § 51 Abs. 1 stellen.

10. Tätigkeit als Zeugenbeistand nach vorausgegangener Verteidigertätigkeit

165 Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand ist **nicht dieselbe** Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 wie eine vorausgegangene oder auch zeitlich parallel laufende Verteidigertätigkeit (OLG Düsseldorf, RVGreport 2008, 182; OLG Hamm, StraFo 2008, 45 = RVGreport 2008, 108 = JurBüro 2008, 83; OLG Koblenz, AGS 2006, 598 = RVGreport 2006, 232 = NStZ-RR 2006, 254; OLG Köln, AGS 2008, 126; OLG München, Beschl. v. 29.3.2007 – 1 Ws 354/07; LG Dresden, Beschl. v. 7.9.2007 – 5 KLs 109 Js 27593/05; LG München I, Beschl. v. 19.2.2007 – 12 KLs 247 Js 228 539/05). Der Rechtsanwalt ist vielmehr in der Angelegenheit „Zeugenbeistand“ so zu honorieren, als wäre er für den Mandanten erstmals tätig geworden (zur str. Frage der Abrechnung der Tätigkeit des Zeugenbeistands nach Teil 4 Abschnitt 1 VV oder Teil 4 Abschnitt 3 VV VV Vorb. 4.1. Rdn 5 ff. und auch Teil A: Zeugenbeistand, Abrechnung der Tätigkeiten, Rdn 2664 ff.).

166 **Beispiel:**

Der Rechtsanwalt hat den ehemaligen Angeklagten in einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das BtM-Gesetz verteidigt. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wird der ehemalige Angeklagte in der gegen einen früheren Mitbeschuldigten fortgeführten Hauptverhandlung beim AG als Zeuge vernommen. An dieser Vernehmung nimmt der Rechtsanwalt als nach § 68b StPO beigeordneter Vernehmungsbeistand teil.

Entstanden sind folgende **Gebühren:**

Grundgebühr Nr. 4100 VV

Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV

(gerichtliches Verfahren)

Terminsgebühr Nr. 4108 VV

(Teilnahme an der HV)

Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV

167 **Hinweis:**

Der Rechtsanwalt erhält auch die **Grundgebühr**. Da es sich bei der Tätigkeit als Zeugenbeistand nicht um dieselbe Angelegenheit handelt wie bei der Verteidigertätigkeit, tritt keine Gebührenbegrenzung nach § 15 Abs. 2, Abs. 5 ein (u.a. OLG Hamm, a.a.O.; OLG Koblenz, a.a.O.; LG München I, a.a.O.). Beim Wahlanwalt ist aber zu berücksichtigen, dass die Einarbeitung weniger aufwendig sein wird als im Strafverfahren, da der „Rechtsfall“ dem Rechtsanwalt zumindest teilweise bekannt ist. Völlig entfallen wird die Einarbeitung schon wegen der neuen Verfahrenssituation nicht (OLG Koblenz, a.a.O.; LG München I, a.a.O.).

11. Tätigkeit als „Gesamtpflichtverteidiger“ nach vorausgegangener „beschränkter“ Pflichtverteidigung

168 Wird ein Rechtsanwalt zunächst einem Mandanten als Pflichtverteidiger beschränkt, z.B. „für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen“ nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO beigeordnet und dann später als Pflichtverteidiger für das Verfahren, handelt es sich **nicht um dieselbe Angelegenheit**, so dass eine Anrechnung von Gebühren nicht in Betracht kommt (LG Frankenthal, Beschl. v. 5.7.2023 – 2 Qs 144/23, AGS 2023, 349 = JurBüro 2023, 470; AG Speyer, Beschl. v. 27.3.2023 u. v. 5.4.2023 – 1 Ls 5121 Js 25842/19, AGS 2023, 258; unzutreffend a.A. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.10.2023 – 1 Ws 200/23, AGS 2023, 21). Es gelten die Ausführungen und die bei Rdn 167 zitierte Rechtsprechung entsprechend.

12. Wiederaufnahmeverfahren

169 Nach § 17 Nr. 13 sind, wenn sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 VV richten, das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren **verschiedene** Angelegenheiten. Im Wiederaufnahmeverfahren nach Teil 4 VV ist zudem **jedes Beschwerdeverfahren** eine **eigene Angelegenheit** i.S.d. § 15 Abs. 2, für das jeweils die Gebühr Nr. 4139 VV anfällt (zum Wiederaufnahmeverfahren, insbesondere zu der dort entstehenden Beschwerdegebühr, die Komm. zu VV 4139 Rdn 1 ff.). Die Beschränkung aus § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10a gilt nicht (i.Ü. noch Rdn 119 ff.).

Hinweis:

Das Fehlen von **Teil 6 VV** dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen (auch VV Vorb. 6.2.3 Rdn 4).

13. Strafvollstreckung (Teil 4 Abschnitt 2 VV)

a) Grundsätze

Jedes einzelne Vollstreckungsverfahren stellt eine gesonderte Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 dar. In mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden **Widerrufsverfahren** entstehen die Gebühren daher immer wieder neu (LG Magdeburg, StraFo 2010, 172 = RVGreport 2010, 183 = AGS 2010, 429; Schneider, in: Hansens/Braun/Schneider, Teil 15, Rn 740; aber LG Neubrandenburg, Beschl. v. 6.3.2012 – 527 Js 14594/09). Entsprechendes gilt für die **Überprüfungsverfahren** nach § 67e StGB (zutreffend KG, RVGreport 2005, 102 = NSTZ-RR 2005, 127 = JurBüro 2005, 251 = AGS 2005, 393; OLG Frankfurt am Main, NSTZ-RR 2005, 253 = AGS 2006, 76; OLG Schleswig, RVGreport 2005, 70 = AGS 2005, 120 = JurBüro 2005, 25 = StV 2006, 206; aber OLG Köln, AGS 2011, 174 = RVGreport 2011, 103; LG Aachen, AGS 2010, 428 m. abl. Anm. N. Schneider = RVGreport 2010, 379; dazu auch VV Vorb. 4.2 Rdn 34 m.w.N. und VV 4200 Rdn 12 f.).

170

Entsprechendes gilt für mehrere **Reststrafenverfahren** (Nr. 4200 Nr. 2 VV), solange die nicht miteinander verbunden sind. Unzutreffend ist insoweit die Auffassung des OLG Köln, das in seinem Beschl. v. 30.11.2010 (AGS 2011, 174 m. abl. Anm. Volpert = RVGreport 2011, 103 = StRR 2011, 241 m. abl. Anm. Burhoff) davon ausgeht, dass das Verfahren über die Aussetzung mehrerer Reststrafen zur Bewährung gem. § 57 StGB nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 darstellt (s. auch für **Widerrufsverfahren** OLG Oldenburg, AGS 2016, 511; LG Oldenburg, RVGreport 2016, 415 = AGS 2016, 510). Ähnlich hat das LG Aachen entschieden (AGS 2010, 428 m. abl. Anm. N. Schneider = RVGreport 2010, 379 m. abl. Anm. Burhoff). Nach seiner Ansicht soll dann, wenn gegen den Verurteilten in zwei Verfahren die Maßregel der **Unterbringung** in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und vollstreckt wird, der in beiden Verfahren bestellte Pflichtverteidiger die Vergütung insgesamt nur einmal erhalten. Die Gerichte übersehen m.E., dass es sich um mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten handelt, in denen die Gebühren nach Teil 4 Abschnitt 2 VV jeweils gesondert entstehen. Gerichtliche Verfahren, die nebeneinander geführt werden, sind stets verschiedene Angelegenheiten, auch wenn ihnen ein einheitlicher Auftrag zugrunde liegt (AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 89). Nach Auffassung des OLG Nürnberg und des LG Amberg (OLG Nürnberg, Beschl. v. 3.4.2017 – 2 Ws 125/17; LG Amberg, Beschl. v. 12.1.2017 – 1 StVK 593/14, beide RVGreport 2017, 256) soll das Verfahren über die **Aussetzung** des Restes der Freiheitsstrafe zur **Bewährung** und das Verfahren über die **Aussetzung** einer **Maßregel** als eine gebührenrechtliche Angelegenheit zu werten sein, wenn Freiheitsstrafe und Maßregel aus demselben Urteil stammen. Das ist m.E. schon im Hinblick darauf, dass die Aussetzung der Maßregel von Amts wegen zu prüfen ist, zumindest zweifelhaft. Zutreffend ist die a.A. des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 1.4.2011 – 5 Ws 26/11). Danach besteht kein innerer Zusammenhang, wenn bei mehreren Verfahren im Beschwerdeverfahren in dem einen Verfahren auch über die Fortdauer einer Maßregel zu befinden und in dem anderen Verfahren zu prüfen ist, ob eine Reststrafe bereits nach der Hälfte der erkannten Strafe ausgesetzt werden kann (zu allem a. VV Vorb. 4.2 Rdn 37 f.).

171

b) Beispiele

Beispiel 1:

A ist zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Als er eine neue Straftat begeht, beantragt die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Strafaussetzung. Es wird jedoch nicht widerrufen, sondern die Bewährungszeit wird verlängert. A begeht eine weitere Straftat. Es wird erneut der Widerruf beantragt.

Der Rechtsanwalt, der den A vertritt, kann die Gebühren nach Teil 4 Abschnitt 2 VV zweimal geltend machen. Es handelt sich bei den beiden Widerrufsverfahren um zwei Angelegenheiten i.S.d. § 15.

172

Beispiel 2 (nach LG Neubrandenburg, Beschl. v. 6.3.2012 – 527 Js 14594/09):

R ist für den V im Strafvollstreckungsverfahren tätig. Er hat am 14.1.2010 einen Antrag gem. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gestellt. Im Anhörungstermin am 22.2.2010 wird vereinbart, dass ein Führungsbericht bzw. Alternativsachstandsbericht bis Ende Juni 2010 gefertigt werden sollte und über eine vorzeitige Entlassung im August 2010 wieder verhandelt werden soll. Der Verteidiger stellt am 4.6.2010 erneut einen Antrag nach § 57 Abs. 1 StGB. In einem weiteren Anhörungstermin am 6.9.2010 wird die Entscheidung über diesen Antrag ausgesetzt und eine erneute Anhörung für das Frühjahr 2011 vorgesehen. Am 17.1.2011

173

findet eine weitere Anhörung statt. Als deren Folge wird am 31.1.2011 die vorzeitige Entlassung des V beschlossen. R stellt sich für die Abrechnung die Frage, wie viele Angelegenheiten vorliegen.

Das LG Neubrandenburg (Beschl. v. 6.3.2012 – 527 Js 14594/09) geht davon aus, dass es sich nur um eine Angelegenheit handelt, weil über die Anträge von der Strafvollstreckungskammer nicht abschließend entschieden worden sei. Zudem verweist das LG darauf, dass der R nur eine Vollmacht „Strafvollstreckungsverfahren“ erteilt worden sei. Die Vollmacht sei auch nicht beschränkt gewesen.

M.E. kann man nicht darauf abstellen, dass nur eine Vollmacht erteilt worden ist. Das schließt nämlich nicht aus, dass der Rechtsanwalt in mehreren gebührenrechtlichen Angelegenheiten tätig werden kann/wird. Vielmehr wird man darauf abstellen müssen, dass die Zustimmungen des Verteidigers zu den in den Anhörungsterminen gefundenen Ergebnissen jeweils als konkludente Rücknahmeerklärungen zu werten sind, die die durch die jeweiligen Anträge eingeleiteten Verfahren beendet haben. Geht man aber davon aus, dann handelt es sich um mehrere Angelegenheiten.

Hinweis:

Der Verteidiger muss also in vergleichbaren Fällen **ausdrücklich** die Rücknahme seiner Anträge erklären.

14. Einzeltätigkeiten

- 174** Für **Einzeltätigkeiten** ist auf Vorb. 4.3 Abs. 3 VV zu verweisen. Danach entsteht die **Gebühr** für jede der genannten Tätigkeiten **gesondert**, soweit nichts anderes bestimmt ist (wegen der Einzelh. VV Vorb. 4.3 Rdn 7 ff.). Zu beachten ist aber § 15 Abs. 6. Danach darf der mit Einzeltätigkeiten beauftragte Rechtsanwalt, insgesamt nicht mehr Gebühren erhalten, als wenn er von vornherein einen Gesamtauftrag erhalten hätte. Das ergibt sich aus der Verweisung in Vorb. 4.3 Abs. 3 S. 2 VV auf § 15 und damit auch auf dessen Abs. 6 (dazu das Beispiel bei VV Vorb. 4.3 Rdn 60).

IV. Besondere Angelegenheiten (§ 18)

1. Allgemeines

- 175** In § 18 sind die **besonderen Angelegenheiten** geregelt (dazu Burhoff, RVGreport 2014, 330). Besondere **strafrechtliche Regelungen** sind **nicht** enthalten. Die Vorschrift fasst vielmehr im Wesentlichen Regelungen zur Zwangsvollstreckung und zu Familiensachen zusammen, die früher über die BRAGO verstreut waren (zur Zwangsvollstreckung s. Teil A: Zwangsvollstreckung, Rdn 2704; zur Frage, ob das Verfahren einer einstweiligen Anordnung nach § 114 StVollzG eine unterschiedliche/besondere Angelegenheit ist, Rdn 142).

Hinweis:

§ 20 Abs. 3 S. 2 ThUG bestimmt, dass die Tätigkeit, die der nach § 7 Abs. 1 ThUG beigeordnete Rechtsanwalt im Verfahren zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter zwischen dem Anordnungs- bzw. Verlängerungsverfahren und einem weiteren Verfahren über die Therapieunterbringung erbringt, eine **besondere Angelegenheit** darstellt, für die die Verfahrensgebühr Nr. 6302 VV anfällt (dazu BT-Drucks 17/3403, S. 59; auch Teil A: Allgemeine Vergütungsfragen, Rdn 30 und zu Einzelh. Teil A: Sicherungsverwahrung/Therapieunterbringung, Rdn 2047 ff.).

2. Beschwerden

a) Keine besondere Angelegenheit

- 176** Allgemein gilt, dass in Angelegenheiten, die in Teil 3 VV geregelt sind, die Beschwerde eine neue Angelegenheit darstellt. Das ergibt sich aus § 15 Abs. 2 und aus § 18 Abs. 1 Nr. 3. Demgemäß sehen die Nrn. 3500 ff. VV für die Beschwerdeverfahren auch gesonderte Vergütungsregelungen vor.
- 177** Für Beschwerden im **Straf-/Bußgeldverfahren** und in sonstigen Verfahren nach **Teil 6 VV** gilt das nicht (aber Rdn 178). In diesen Verfahren löst die Beschwerde vielmehr grds. keine **neue besondere Angelegenheit** aus (BGH, NJW 2009, 2682 = MDR 2009, 1193; OLG Düsseldorf, AGS 2011, 70 = RVGreport 2011, 22; AG Hof, AGS 2011, 68 = JurBüro 2011, 253; LG Arnberg, RVGprofessionell 2020, 64; AG Sinzig, JurBüro 2008, 249). Das Beschwerdeverfahren gehört aufgrund des Pauschgebührencharakters der Vorschriften (VV Vorb. 4.1 V Rdn 29 ff.) noch zum Rechtszug (AnwKomm-RVG/

N. Schneider, § 15 Rn 116; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV Vorb. 4 Rn 14; Ahlmann u.a./Kapischke, VV Teil 4 Vorb. 4 Rn 7; Volpert, VRR 2006, 453; Burhoff, AGS 2023, 241; auch Teil A: Beschwerdeverfahren, Abrechnung, Rdn 574 ff. m.w.N.).

Hinweis:

Das ist durch das 2. KostRMOG in § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10a ausdrücklich geregelt worden (Burhoff, VRR 2013, 287 = StRR 2013, 284; ders., RVGreport 2013, 330; a. LG Arnsberg, RVGprofessionell 2020, 64). Das **KostRÄG 2021** hat das weiter klargestellt, indem bereits durch den Einschub „soweit sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10a nichts anderes ergibt“ in § 17 Nr. 1 auf die Ausnahmeregelung in § 19 RVG hingewiesen wird.

Der Umstand, dass der Rechtsanwalt auch im Beschwerdeverfahren für seinen Mandanten tätig gewesen ist, muss allerdings bei der Bemessung der konkreten Gebühr im **Rahmen** des § 14 Abs. 1 S. 1 berücksichtigt werden (Teil A: Rahmengebühren [§ 14], Rdn 1825).

b) Ausnahmen

Von diesem Grundsatz macht das RVG jedoch folgende **Ausnahmen** (die Regelung in §§ 17 Nr. 1, 19 Nr. 10a – „und dort nichts anderes bestimmt ist oder besondere Gebührentatbestände vorgesehen sind“):

178

- Nach **Vorb. 4 Abs. 5 VV** lösen in **Strafsachen** die Erinnerungen und Beschwerden gegen den Kostenansatz, gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss sowie Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen eine Beschwerdegebühr nach Nr. 3500 ff. VV aus (wegen der Einzelh. VV Vorb. 4 Rdn 116 ff.).
- Im **Wiederaufnahmeverfahren** ist nach Nr. 4139 VV eine (besondere) Verfahrensgebühr für das Beschwerdeverfahren vorgesehen (wegen der Einzelh. VV 4139 Rdn 1 ff.). Das wird der besonderen Bedeutung des Wiederaufnahmeverfahrens mit seiner Präklusionswirkung für die vorgetragene Wiederaufnahmegründe gerecht (dazu BT-Drucks 15/1971, S. 227).
- Nach Vorb. 4.2 VV erhält der Rechtsanwalt bei den Gebühren in der **Strafvollstreckung** im Verfahren über die Beschwerde gegen die **Entscheidung** in der **Hauptsache** eine **besondere „Verfahrensbeschwerdegebühr“**. Damit wird die besondere Bedeutung der Beschwerde in diesen Verfahren unterstrichen. Wird nicht die Hauptsacheentscheidung angefochten, sondern eine „Nebenentscheidung“, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass die Gebühren des Ausgangsverfahrens die Tätigkeit im Beschwerdeverfahren abgelten (dazu die Komm. in VV Vorb. 4.2 Rdn 51 ff.; zur Frage, ob auch die Auslagenpauschale gesondert entsteht, Rdn 179).
- Nach **Nr. 4145 VV** erhält der Rechtsanwalt für die sofortige Beschwerde nach § 406a StPO, mit der er sich im **Adhäsionsverfahren** gegen die sog. Absehensentscheidung wendet, eine eigenständige Gebühr (die Komm. zu VV 4145 Rdn 1 ff.).
- Eine besondere Gebühr erhält der Rechtsanwalt nach **Nr. 4146 VV** auch, wenn er für den Mandanten gegen eine das Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung beendende Entscheidung gem. **§ 25 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 13 StrRehaG** Beschwerde einlegt (die Komm. bei VV 4146 Rdn 8 ff.).
- Auch bei den **Einzelstätigkeiten** in Strafsachen entsteht nach Vorb. 4.3 Abs. 3 S. 2 VV die Beschwerdegebühr gesondert (dazu VV Vorb. 4.3 Rdn 54). Bei den Einzelstätigkeiten nach Teil 5 VV (s. Nr. 5200 VV) ist das jedoch nicht der Fall.
- Nach **Vorb. 5 Abs. 4 VV** lösen in **Bußgeldsachen** u.a. die Erinnerungen und Beschwerden gegen den Kostenansatz, gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss sowie Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen eine Beschwerdegebühr nach Nrn. 3500 ff. VV aus (wegen der Einzelh. VV Vorb. 5 Rdn 52 ff.).
- Nach der **Vorb. 6.2 Abs. 3 VV** entstehen in **Disziplinarverfahren** und **berufsgerichtlichen Verfahren** wegen der Verletzung einer Berufspflicht für das Verfahren über die Erinnerung und Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss oder gegen den Kostenansatz sowie Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen Beschwerdegebühren nach den Nrn. 3500 ff. VV (wegen der Einzelh. Vorb. 6.2 VV Rdn 34 ff.).

c) Auslagenpauschale

179 In der Vergangenheit war fraglich, ob neben der „besonderen **Verfahrensbeschwerdegebühr**“ nach Vorb. 4.2 VV auch noch die **Auslagenpauschale** im Beschwerdeverfahren gesondert anfällt (dazu Vorauf. Teil A Rn 170). Die (Neu-)Regelung in § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10a durch das 2. KostRMOG hat zur **Erledigung** dieser **Streitfrage** geführt (s. auch Burhoff, VRR 2013, 287 = StRR 2013, 284; ders., RVGreport 2013, 330). Denn sind für Beschwerden „besondere Gebührentatbestände vorgesehen“ – wie dies für die Beschwerde in Strafvollstreckungssachen in Vorb. 4.2 VV der Fall ist – gehören die erbrachten Tätigkeiten ausdrücklich nicht zum Rechtszug. Damit ist gleichzeitig aber auch auf jeden Fall eine (neue) eigene Angelegenheit gegeben (so auch N. Schneider NJW 2013, 1553, 1554; ders., AnwBl. 2013, 286, 287), in der – unabhängig von der Formulierung in Vorb. 4.2 VV – „Gebühren“ und nicht „Vergütung“ – dann nach den allgemeinen Regeln auch die Nr. 7002 VV entsteht (so auch Gerold/Schmidt/Burhoff, VV Vorb. 4.2 Rn 8). Das gilt auch, obwohl in Teil 4 Abschnitt 2 VV nicht ausdrücklich „besondere Gebührentatbestände“ vorgesehen sind, sondern nur bestimmt wird, dass die „Gebühren besonders“ entstehen. Es kann keinen Unterschied machen, ob das VV ausdrücklich Beschwerdegebührentatbestände enthält oder enthaltene Gebührentatbestände für anwendbar erklärt (s. auch Burhoff und N. Schneider jeweils in der Anm. zu OLG Brandenburg, RVGreport 2013, 268 = AGS 2013, 274).

V. Rechtszug (§ 19)

180 § 19 bestimmt die Tätigkeiten, die mit zum **Rechtszug gehören** und **Tätigkeiten**, die mit dem **Verfahren zusammenhängen**. Der Inhalt entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen, die früher in § 37 BRAGO enthalten waren (wegen der Einzelh. auch Teil A: Rechtszug [§ 19], Rdn 2032 ff.).

Hinweis:

In §§ 17 Nr. 1, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10a ist ausdrücklich geregelt, dass in Verfahren nach den Teil 4, 5 und 6 **Beschwerdeverfahren** zum **Rechtszug** gehören, soweit in den Teilen 4, 5 und 6 VV nichts anderes bestimmt ist oder besondere Gebührentatbestände vorgesehen sind (dazu Rdn 177 ff.).

Siehe auch im Teil A: → Beschwerdeverfahren, Abrechnung, Rdn 574; → Rechtszug (§ 19), Rdn 2032; → Zurückverweisung (§ 21), Rdn 2681.

Anhörungsrüge (§ 12a)

Übersicht	Rdn	Rdn
A. Überblick	181	
B. Anmerkungen	182	
I. Allgemeines	182	
II. Voraussetzungen für eine Anhörungsrüge ...	183	
1. Unanfechtbarkeit der Entscheidung (§ 12a Abs. 1 S. 1 Nr. 1)	183	
2. Verletzung in entscheidungserheblicher Weise (§ 12a Abs. 1 S. 1 Nr. 2)	184	
		3. Formelle Antragsvoraussetzungen (§ 12a Abs. 2)
		a) Frist
		b) Begründung/Glaubhaftmachung
		III. Verfahren über den Antrag (§ 12a Abs. 3, 4)
		IV. Gebühren für Anhörungsrüge nach § 12a RVG

Literatur: *Allgayer*, Auswirkungen des Anhörungsrügenverfahren auf die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden, NJW 2013, 3484 ff.; *Auf der Heiden*, Haftungsfallen der Anhörungsrüge, NJW 2023, 480; *Beukelmann*, Bedeutung von Anhörungsrüge nach § 356a und Gegenvorstellung, NJW-Spezial 2008, 344; *Burhoff*, Die wesentlichen Neuerungen des Anhörungsrügensgesetzes für das Strafverfahren, PA 2005, 13; *ders.*, Die Anhörungsrüge im Strafverfahren, ZAP F. 22, S. 409; *Desens*, Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde und ihr Verhältnis zu fachgerichtlichen Anhörungsrügen, NJW 2006, 1243; *Eschelbach/Geipel/Weiler*, Anhörungsrügen, StV 2010, 325; *Lohse*, Fünf Jahre Anhörungsrüge (§ 356a StPO) – kein Grund zum Feiern, StraFo 2010, 433; *Pohlreich*, Zur Fristvorwirkung der Verfassungsbeschwerde im strafgerichtlichen Verfahren, StV 2011, 574; *Schmidt*, Das Anhörungsrügensgesetz und die Auswirkungen auf das RVG, RVG-B 2005, 60; *Winkler*, Der Irrweg in die Revision gegen das Verwerfungsurteil in der Berufung? Zur Behandlung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 35a Abs. 2 StPO, StraFo 2024, 7; vgl. die weiteren Nachweise bei Burhoff, HV, Rn 400 und bei Burhoff/Geipel, RM, Teil B Rn 2.